

DIE RECHTSNORMEN IN BEZUG AUF DIE DEUTSCHEN
IN DER TSCHECHOSLOWAKEI UND ANDEREN
AUSGEWÄHLTEN EUROPÄISCHEN STAATEN
1938-1948

In der medialen und politischen Auseinandersetzung der 1990er Jahre über die Vertreibung und Zwangsaussiedlung der Deutschen aus Ostmitteleuropa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die so genannten Beneš-Dekrete wiederholt als einmaliges historisches Phänomen interpretiert, gewissermaßen als tschechischer „Sonderweg“ und Abweichung von der europäischen Norm. Die Deutsch-Tschechische Erklärung aus dem Jahr 1997, in der sich beide Seiten zu ihrer historischen Verantwortung bekannten und erklärten, dass das „begangene Unrecht der Vergangenheit angehört“ und sie „ihre Beziehungen auf die Zukunft ausrichten“ wollten,¹ stellte einen Versuch dar, die konfliktgeladenen Kapitel der gemeinsamen Geschichte im 20. Jahrhundert aus der politischen Debatte in die historische Forschung zu überführen. Die politischen Herausforderungen am Ende der 1990er Jahre – der EU-Beitritt Tschechiens und anderer postsozialistischer Staaten – machte es geradezu selbstverständlich, dass diese Verwissenschaftlichung und Historisierung nicht als bilaterale Aufgabe, sondern nur im Kontext der internationalen Forschung zu leisten sein würde.²

¹ Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung, 21. Januar 1997 vgl. <http://www.bundestag.de/geschichte/gastredner/havel/havel2.html> (22.05.07).

² Eine Tendenz zur Europäisierung dieser konfliktgeladenen Problematik lässt sich derzeit auch bei der „Wiederentdeckung“ deutscher Opfer und deutschen Leids während der Flucht und Vertreibung aus Ostmitteleuropa beobachten. Vgl. dazu *Speckmann*, Thomas: Renaissance des Themas in den Medien. In: *Flucht, Vertreibung, Integration. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 3. Dezember 2005 bis 17. April 2006. Bielefeld 2005.* – Diese Ausstellung, die von Bonn nach Berlin und Leipzig wanderte und auch in Warschau gezeigt werden wird, kann als Unternehmen des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gewissermaßen als „offiziell“ betrachtet werden. Auch hier zeigen sich deutlich Zeichen einer europäisierten Herangehensweise. In die gleichen Richtung zielt auch der Druck der Regierung Merkel auf den Bund der Vertriebenen, das geplante „Zentrum gegen Vertreibungen“ aus dem engen deutschen Kontext zu lösen und in Richtung Internationalisierung weiterzuentwickeln. – Bemerkenswert ist zudem die starke internationale Beteiligung an der anfangs deutschen Initiative „Ein europäisches Netzwerk zur Erforschung ethnohistorisch motivierter Zwangsmigrationen“ und dem Projekt von Detlef Brandes, Holm Sundhaussen und Stefan Troebst einer Enzyklopädie „Das Jahrhundert der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung in Europa 1912-1999“. Vgl. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/projekte/id=137> – Zum „Netzwerk“ vgl. *Boll*, Friedhelm/*Kruke*, Anja: Einleitung: Zwangsmigration in Europa im 20. Jahrhundert – Erinnerungskultur auf dem

Daher wurde auf Veranlassung des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums und mit Unterstützung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds auf einer Tagung, die Anfang Juli 1999 in Nürnberg unter dem Vorsitz von Pavel Tigrid und Günther Verheugen stattfand, ein internationales komparatives Projekt mit dem Titel „Die tschechoslowakischen Rechtsnormen in den Jahren 1938-1948 in Bezug auf Deutschland, die deutsche Bevölkerung und die Kriegsschuldigen im Kontext der Gesetzgebung ausgewählter europäischer Staaten in diesem Zeitraum“ konzipiert. Ziel dieses Projekts sollte es sein, die Entwicklung und die Wirksamkeit der legislativen Normen systematisch zu erfassen, mittels derer die Exilregierungen, die Widerstandsorganisationen in den besetzten Ländern und später die befreiten Nachbarstaaten Deutschlands in der Übergangsphase zwischen Krieg und Frieden sowie in der unmittelbaren Nachkriegszeit versuchten, die Folgen der nationalsozialistischen Okkupation zu bewältigen. Untersucht werden sollte also der juristische Umgang mit verschiedenen Aspekten der deutschen Besatzungspolitik: den Repressionen gegen die Bevölkerung, der Verfolgung der Widerstandsorganisationen, der wirtschaftlichen Ausbeutung durch das nationalsozialistische Deutschland sowie der Kollaboration vor allem der deutschen Minderheiten mit dem Dritten Reich.

Projektgenese

Der ursprüngliche Projektvorschlag, der von Jan Křen, Václav Houžvička und Jan Kuklík ausgearbeitet und dem Koordinierungsrat des Diskussionsforums vorgelegt wurde, umfasste auch einen Vergleich der tschechoslowakischen Situation mit Dänemark, den Niederlanden, Italien, Österreich, Ungarn und Polen. Für jedes dieser Länder war eine eigene Studie geplant, in der die Rechtsnormen mit der Art und Weise ihrer Anwendung verglichen werden sollten. Ergänzt werden sollten die einzelnen Untersuchungen mit einem Anhang ausgewählter Gesetzestexte und Literaturverzeichnisse. Im Rahmen dieses Projekts waren ferner Studien zur deutschen und tschechischen Fachdiskussion über diese Gesetzgebung beabsichtigt. Als Ergebnis dieses Projekts sollten von tschechischen und deutschen Rechtsexperten verfasste Überblicksdarstellungen entstehen. Für die Veröffentlichung wurde in Erwägung gezogen, die Beiträge und die ausgewählten Quellen in Englisch oder in zwei parallelen Ausgaben in Deutsch und Tschechisch zu publizieren.³

Die folgenden Verhandlungen, bei denen Verheugen von Staatsminister Christoph Zöpel abgelöst wurde, erbrachten gewisse konzeptionelle Veränderungen: Während des Treffens am 25. September 1999 wurde der Titel des Projekts auf Veranlassung

Weg zur Europäisierung. In: *Kruke*, Anja (Hg.): *Zwangsmigration und Vertreibung. Europa im 20. Jahrhundert*. Bonn 2006, 9-30, hier 11.

³ Die Studie ist inzwischen in einer tschechischen und einer deutschen Ausgabe erschienen. *Kittel*, Manfred/*Möller*, Horst/*Pešek*, Jiří/*Tůma*, Oldřich (Hgg.): *Deutschsprachige Minderheiten 1945. Ein europäischer Vergleich*. München 2007. – Tschechische Ausgabe *Pešek*, Jiří/*Tůma*, Oldřich/*Kittel*, Manfred/*Möller*, Horst (Hgg.): *Německé menšiny v právních normách 1938-1948. Československo ve srovnání s vybranými evropskými zeměmi*. Brno 2006. – Zur deutschen Ausgabe vgl. *Kittel*, Manfred/*Möller*, Horst: *Die Beneš-Dekrete und die Vertreibung der Deutschen*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 54 (2006) H. 4, 541-581.

der deutschen Seite in „Angewandte tschechoslowakische Rechtsnormen in den Jahren 1938-1948 und die Deutschen im Vergleich mit anderen europäischen Ländern“ abgeändert. Der Pool der zu untersuchenden Länder wurde, ebenfalls auf deutschen Wunsch, um Belgien und Frankreich erweitert.

Bei der im Februar 2000 folgenden Tagung der beteiligten deutschen und tschechischen Wissenschaftler – auf tschechischer Seite in dieser Phase Karel Malý und Jan Kuklík vom Historischen Institut der Juristischen Fakultät der Karls-Universität, auf deutscher Horst Möller und Manfred Kittel vom Münchner Institut für Zeitgeschichte – kam es infolge von Differenzen zwischen dem tschechischen und dem deutschen Projektvorschlag zu weiteren thematischen Verschiebungen: Der deutsche Projektpartner schlug vor, das Forschungsfeld auf die Tschechoslowakei und Polen auf der einen und Belgien, Dänemark und Italien auf der anderen Seite zu beschränken. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass das zentrale Thema des Projekts die Legislative sei, die sich mit den historisch entstandenen „autochthonen“ deutschen Minderheiten (Volksgruppen) befasse. In diesem Rahmen sollte auch der Frage Aufmerksamkeit gewidmet werden, wie sich die Stellung der deutschen Minderheiten in den verschiedenen europäischen Staaten während der Zwischenkriegszeit entwickelt hatte. Ferner plädierten die deutschen Kooperationspartner dafür, ein Kapitel über Deutschland während der Nachkriegszeit, Kapitel über Fragen der Entnazifizierung und juristischen Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen sowie über die Eigentumsproblematik (Rückerstattung von während der NS-Zeit enteignetem Besitz, Enteignung von NS-Tätern) in den verschiedenen Besatzungszonen in das Projekt einzubeziehen. Auch sollte die Frage nach der Stellung der Alliierten und der Entwicklung des internationalen Rechts – vor allem in Bezug auf den Minderheitenschutz – thematisiert werden.

Ein weiterer Konfliktpunkt war die personelle Besetzung des Projekts: Während die deutsche Seite es vorzog, deutsche Spezialisten mit der Bearbeitung der einzelnen Regionalstudien für Westeuropa zu beauftragen, bestand die tschechische Seite, um sicher zu stellen, dass die Bearbeiter mit der Fachliteratur in der Landessprache vertraut sind, darauf, dass die Untersuchungen von Experten aus dem betreffenden Land angefertigt werden.

Die konzeptionellen Differenzen führten in dieser Phase zu einer Unterbrechung der Vorarbeiten für das Projekt. Mit einem gewissen Abstand nahm sich 2001 das Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik des Projekts wieder an. Die Leitung übernahm Institutsdirektor Oldřich Tůma. Jiří Pešek vom Institut für Internationale Studien der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karls-Universität kam hinzu. Unsere Absicht war es, die Aufmerksamkeit vor allem auf die editorischen Aspekte des Projekts zu konzentrieren. Dieses Konzept stabilisierte sich während der Arbeitstreffen, die im Mai und im November 2002 stattfanden. Man einigte sich auf die Untersuchung von acht Ländern: Jan Kuklík (Prag) wurde mit der tschechoslowakischen Problematik betraut, Rudolf Lill (bis 2000 Karlsruhe, seither Bonn) mit dem Thema Südtirol, die belgische Studie zur Region Eupen/Malmedy erstellte Ulrich Tiedau (Münster), das französisch-elsässische Thema bearbeitete Bernard Poloni (Strassburg), mit der dänischen Situation befasste sich Jürgen Festersen (Kiel), der polnischen Problematik

nahm sich Grzegorz Janusz (Lublin) an, Bearbeiter der Studie zu Jugoslawien waren Vladimir Prebilič und Damjan Guštin aus Ljubljana, während Agnes Tóth (Budapest) zur ungarischen Thematik arbeitete. Ergänzt wurde das Projekt von einer Studie über Nachkriegsdeutschland, die von Cornelia Wilhelm (München) erstellt wurde.

Diese detaillierte Beschreibung wurde dem Projektbericht vorangestellt, um die äußerst komplizierte inhaltliche Entwicklung des Projekts, die Veränderungen der thematischen Konzeption sowie des Zuschnitts und der Reichweite des Vergleichs zu verdeutlichen. Während das Projekt enger geführt wurde als im ursprünglichen Vorhaben vorgesehen, wurde die geografische Dimension im Laufe der Jahre zunehmend ausgedehnt. Die einzige nennenswerte Einbuße gegenüber dem ersten tschechischen Konzept war die Ausgliederung der Niederlande. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass es in den Niederlanden vor dem Krieg keine ausgeprägte autochthone deutsche Minderheit gegeben habe.⁴

Die Vereinheitlichung der Edition wurde auf den Dokumententeil der Publikation beschränkt, die Studien der verschiedenen Autoren wurden indessen in ihrer ursprünglichen Form belassen. Als problematisch erwies es sich allerdings, dass die Arbeit am Dokumententeil für den tschechischen und den deutschen Fall von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen hatte, was auch die jeweiligen Herangehensweisen bestimmte: Die deutsche Seite war dadurch „im Vorteil“, dass für Deutschland bereits eine Reihe von Editionen vorliegt, auch wenn diese unter editorischen Gesichtspunkten oft nicht adäquat und in der Auswahl der Quellen selektiv sind. Doch nicht nur für das besetzte Deutschland, sondern auch für eine Reihe anderer Staaten liegen wichtige Teile der legislativen Normen bereits in gedruckter Form vor. Demgegenüber hatten die tschechischen Bearbeiter Interesse daran, eine möglichst breite Auswahl zeitgenössischer Quellen – und zwar für alle am Projekt beteiligten Länder – zu publizieren. Besonders für Polen und Jugoslawien wurde umfangreiches Quellenmaterial geliefert, was es nötig machte, eine sorgfältige Auswahl für die Publikation zu treffen.

Als unerwartet schwierig erwies sich auch die Übersetzung der Teilstudien, vor allem jedoch die Übersetzung des Quellenteils ins Tschechische und Deutsche: Für viele der zeitgenössischen rechtlichen Begriffe existiert keine eingeführte Terminologie, zudem stehen für manche Sprachen keine Fachübersetzer zur Verfügung. Davon einmal abgesehen, wurden in der chaotischen Nachkriegszeit in den verschiedenen Ländern gleichgeartete Institutionen und Rechtsbegriffe unterschiedlich bezeichnet bzw. unterschiedliche Institutionen erfüllten analoge Rechtsaufgaben, so dass die Vereinheitlichung der Termini bzw. die Ausarbeitung eines einheitlichen Stichwortverzeichnisses eine eigenständige, überaus zeitraubende wissenschaftliche Projektaufgabe dargestellt hätte.⁵ Zwar konnte bei ihrer Arbeit auf bereits vorlie-

⁴ Die durchaus wichtige niederländische Kolonie der „Reichsdeutschen“, die Anfang der 1920er Jahre 56000 Personen (0,8%) umfasste und somit größer war als die deutsche Minderheit in Dänemark (40172 Personen bzw. 1,2 %), wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Vgl. Winkler, Wilhelm: Statistisches Handbuch des gesamten Deutschtums. Berlin 1927, 19 f.

⁵ Wir möchten an dieser Stelle Milena Janišová für die rasche und sehr sorgfältige sprachliche und terminologische Überarbeitung aller Übersetzungen danken.

gende Übersetzungen edierter Dokumente zurückgegriffen werden, doch zeigte sich bei der methodischen Revision, wie ungenau in älteren deutschen Quelleneditionen mitunter übersetzt wurde. Häufig wird in diesen Editionen der Rechtsinhalt verdreht, oder diese sind lückenhaft. Wenn zum Beispiel der polnische Terminus „Grodzki sąd“, der in der Nachkriegszeit verwendet wurde, mechanisch als „Burggericht“ und nicht im rechtsgeschichtlichen Kontext des 20. Jahrhunderts als „Bezirksgericht“ übersetzt wird, werden Situation und Kontext völlig verkannt. An anderen Stellen der Edition waren es indessen die begriffliche Uneinheitlichkeit und die inhaltliche Unklarheit der zeitgenössischen Terminologie, die die Übersetzer vor große Probleme stellten. In Polen wird zum Beispiel unzureichend zwischen „Eigentum“ und „Besitz“ unterschieden (was die Aufklärung der Eigentumsverhältnisse der späteren „Heimatvertriebenen“ vor allem aus Schlesien bis heute verkompliziert); in der belgischen und französischen Studie konnten die Begriffe „Staatsangehörigkeit“, „Staatsbürgerschaft“ und „Nationalität“ mit dem Terminus „nationalité“ nur inkonsequent übertragen werden.

Nachkriegszeit in Europa

Im Mittelpunkt des Projekts standen – besonders in der Umsetzungsphase ab 2001 – die Schicksale der historisch entstandenen deutschen Minderheiten und die legislative Bewältigung ihrer Rolle und Aktivitäten während der Kriegs- und Besatzungszeit. Eine derartige Begrenzung des Themas stellt allerdings eine grundlegende Verengung des Kontextes der Problematik der „antideutschen“ legislativen Not- oder Übergangsgesetze in der Kriegs- und Nachkriegszeit dar. Schließlich lassen sich die verschiedenen Ebenen, die hier eine Rolle spielen, nicht strikt voneinander trennen: erstens die alliierte und nationale Legislative, die primär auf das nationalsozialistische Deutschland, seine Bürger und Institutionen sowie auf die Verbrechen reagierte, die während der Kriegsjahre begangen worden waren; zweitens die nationalen politischen Alliierten-, Exil- und Nachkriegsentscheidungen mit ihren legislativen Folgen, die mit dem zeitlich zu verstehenden „peace keeping“ im zu befreienden und befreiten Europa verbunden waren; und drittens die Rechtsnormen, die auf die Regelung des Schicksals deutscher Minderheiten zielten und bereits durch die Entscheidungen der Alliierten aus den Jahren 1942-1943 über die „Vertreibung und den Transfer“⁶ aus ihren historischen Siedlungsgebieten⁷ festgeschrieben waren. In

⁶ Die Begriffe „Vertreibung“ und „Transfer“ verwenden wir im allgemeineren Kontext in Anlehnung an die Übereinkunft deutscher und tschechischer Historiker auf der ersten Sitzung der gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Historikerkommission. Auf dieser Konferenz wurde festgelegt, dass der Begriff „Vertreibung“ für die „wilde“ Phase der erzwungenen Aussiedlung zwischen dem 8. Mai und dem 2. August 1945 zu verwenden ist, während „Transfer“ für die durch das Potsdamer Abkommen legalisierte „rechtmäßig und human“ durchgeführte Aussiedlung der deutschen Minderheit gebraucht werden sollte. In ähnlicher Weise sind die Zwangsmigrationen in der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 unterteilt (vgl. Anm. 1).

⁷ Zum Facettenreichtum dieser Problematik vgl. vor allem den gesamteuropäischen komparativen Band von Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hgg.): Politische Säuberung in Europa: Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg.

der Perspektive der damaligen Politik wie auch der gesamten Öffentlichkeit waren diese Entscheidungen im Bereich der Politik, der Verwaltung und der Legislative funktional, moralisch und symbolisch eng miteinander verbunden. Somit ist auch aus historischer Sicht jegliche selektive Konzentration – sei es auf europäischer oder partiell „nationaler“ Ebene – auf einen einzigen dieser Bereiche an sich schon eine Form historisierender Abstraktion, die vom historischen Gesamtkontext wegführt.

Dies soll hier kurz am konkreten Beispiel Dänemarks illustriert werden: Es wäre irreführend, die relativ gemäßigte Haltung der dänischen Gesellschaft und Behörden gegenüber der deutschen Minderheit in Nord-Schleswig bzw. in Süd-Jütland zu verabsolutieren. In die Interpretation muss auch die Existenz der dänischen Internierungslager für die große Zahl deutscher Flüchtlinge aus dem östlichen Baltikum eingehen. Auf der einen Seite lehnte der Premierminister der ersten dänischen Nachkriegsregierung, Vilhelm Buhl, bereits im Mai 1945 Forderungen nach einer Südverschiebung der Grenzen und einer Aussiedlung der verhältnismäßig kleinen deutschen Minderheit ab.⁸ Auf der anderen Seite jedoch protestierte niemand gegen die Verhältnisse in den dänischen Internierungslagern, in denen Tausende „fremder“ Deutscher ums Leben kamen.⁹

München 1991. Hierin vor allem die umfangreiche Überblicksdarstellung von Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung. In: *Ebenda* 21–83. – Vgl. außerdem die Edition ausgewählter Schlüsseldokumente: Vollnhals, Clemens (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945–1949. München 1991. Siehe auch die darin enthaltene umfangreiche Einführung: Ders.: Einleitung. In: *Ebenda* 7–64. – Im engeren Kontext unseres Projekts, allerdings in weiter gefasster historischer Perspektive (bis zum Ende des 20. Jahrhunderts reichend) behandelt Hans Lemberg diese Problematik auf grundlegende Weise: Lemberg, Hans: Ethnische Säuberung: Ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen? In: Seibt, Ferdinand u.a. (Hgg.): Mit unbestechlichem Blick ... Studien von Hans Lemberg zur Geschichte der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei. München 1998, 377–396 (VCC 90). – Neuerdings dazu: Bell-Fialkoff, Andrew: Ethnic Cleansing. New York 1999. – Naimark, Norman: Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe. Cambridge, Mass. 2001. – Ther, Philipp/Siljak, Ana (Hgg.): Redrawing Nations. Ethnic Cleansing in East-Central Europe 1944–1948. Lanham u.a. 2001.

⁸ Zu den dänischen Friedensforderungen gegenüber Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Lindholm, Julie Gitte: Danmark og det tyske spørgsmål 1945–55: En undersøgelse af Danmarks fredskrav til Tyskland efter anden verdenskrig [Dänemark und die deutsche Frage 1945–55. Eine Analyse der dänischen Friedensforderungen gegenüber Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg]. København 2002.

⁹ Zur Problematik des tragischen Schicksals deutscher Flüchtlinge im Dänemark der Nachkriegszeit vgl. Havrebed, Henrik: Die deutschen Flüchtlinge in Dänemark 1945–1949. Heide 1989. – Gammelgaard, Arne: Mennesker i malstrøm: tyske flygtninge i Danmark 1945–1949 [Menschen im Strudel. Deutsche Flüchtlinge in Dänemark 1945–1949]. Systime 1981. – Poulsen, Jens Aage: Ubudne gæster: tyske flygtninge i Danmark 1945–49 [Ungebetene Gäste. Deutsche Flüchtlinge in Dänemark 1945–49]. Munksgaard 1993. – Gammelgaard, Arne: Drivtommer: tyske flygtninge i Danmark 1945–1949 [Treibholz. Deutsche Flüchtlinge in Dänemark 1945–1949]. Blavandshuk Egnsmuseum, Oksbøl 1993. – Zum Lager in Oksbøl in Südwestjütland Guldmann Ipsen, Leif: Mennesker bag pigtråd: flygtningelejren i Oksbøl 1945–1949 [Menschen hinter Stacheldraht. Das Flüchtlingslager in Oksbøl 1945–1949]. Blavandshuk Egnsmuseum, Oksbøl 2002. – Des Weiteren Lylloff,

Erwähnt werden sollte auch die politisch motivierte, von einer Vielzahl Toter begleitete und über Jahrzehnte tabuisierte „Beseitigung“ angeblicher Verbrecher und Kollaborateure in Dänemark durch den „Widerstand“, zu der es während der letzten Kriegs- und ersten Friedenswochen kam. Was sagt eigentlich eine solche Repressionskonstellation über die Beziehung der dänischen Gesellschaft zur deutschen Okkupationsmacht, zu deren bereitwilligen deutsch-dänischen oder den aktiven dänischen Handlangern unter der Führung von Fritz Clausen sowie zu den aus dänischer Sicht völlig unbeteiligten deutschen Flüchtlingen aus?¹⁰ Ähnliche Fragen könnte man auch für den – in unserem Projekt nicht thematisierten – norwegischen Kontext stellen.¹¹

Die Verengung des Forschungsinteresses auf die „Volksdeutschen“ kann jedoch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen: Betrachtet man Vertreibung und Transfer der deutschen Minderheiten in diesem engen nationalen Rahmen, der nach 1945 gesetzlich abgesichert wurde, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass sich in den Jahren 1944-1947 undemokratische Konzepte, die von einem unversöhnlichen Nationalismus bestimmt waren, nur im Osten Europas unter sowjetischem Einfluss durchsetzten. Man könnte folgern, nur hier seien deutsche Minderheiten ausgesiedelt und nach „Restdeutschland“ verbracht worden, nur hier sei das Prinzip der Kollektivschuld zur Anwendung gekommen und nur hier seien Annexionen historischer deutscher Gebiete durchgeführt worden; nur im östlichen Europa hätten also Akte stattgefunden, die durch später kodifizierte internationale Rechtsnormen wie die Menschenrechtscharta der UNO (1948) und die Ächtung von Zwangsmigration durch die UNO (1962) untersagt oder sogar als Verbrechen definiert wurden. Analog drängt sich der Schluss auf, westlich des Rheins wären nach dem Krieg bei der individuellen Bestrafung nationalsozialistischer Verbrechen ausschließlich demokratische Prinzipien zur Anwendung gekommen. Gestützt werden könnte diese These dadurch, dass die deutschen Minderheiten in Jütland, Belgien und im Elsass ihre Heimat nicht verlassen mussten und integriert wurden, da hier bei der Bewältigung

Kirsten: Kan Laegeølfet Gradbøjes? Dødsfald blandt og laegehjælp til de tyske flygtninge i Danmark 1945 [Lässt sich der Eid des Hippokrates relativieren? Tod und ärztliche Versorgung der deutschen Flüchtlinge in Dänemark 1945]. In: *Historisk Tidsskrift* 99 (1999) 33-67. – Dies.: Inter Arma Caritas: Røde Kors og forvaltningen af de tyske flygtninge i Danmark 1945-1949 [Das Rote Kreuz und die Verwaltung der deutschen Flüchtlinge in Dänemark 1945-1949]. In: *Historisk Tidsskrift* 102 (2002) 97-125. – Für ihre Hilfe und ihre Informationen danken wir Zdeněk Hojda und Peter Bugge.

¹⁰ Die Dimension der antideutschen Nachkriegsvorkerungen in Dänemark war unter anderem auch in einer anderen Hinsicht sehr weitreichend: Laut dem Gesetz Nr. 132 vom 30.3.1945 „über die Konfiszierung deutschen und japanischen Eigentums“ wurde jegliches Eigentum von „Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit hatten“, des Weiteren von „Personen ohne Staatsangehörigkeit, deren letzte Staatsangehörigkeit jedoch die deutsche war“ und von „Personen, Firmen, juristischen Subjekten fremder, nichtdeutscher Nationalität, bei welchen das Handels-, Industrie- und Marineministerium der Ansicht ist, dass diese bei der Anwendung des besagten Gesetzes als Deutsche anzusehen sind“, ohne Ausnahme beschlagnahmt. Für den Hinweis auf diese gesetzgebende Norm danken wir Dr. Jiří Šitler.

¹¹ Vgl. Larsen, Stein U.: Die Ausschaltung der Quislinge in Norwegen. In: Henke/Woller (Hgg.): Politische Säuberung 241-280 (vgl. Anm. 7).

der Folgen der deutschen Besatzung kein Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Nationalität gemacht wurde und es hier auch nicht zu Gebietsannexionen kam.

Von der Tatsache einmal abgesehen, dass die relativ kleinen deutschen Minderheiten in den besagten Staaten weder historisch noch für die Zukunft eine reale politische Gefahr oder ein ernst zu nehmendes destabilisierendes Element darstellten, ist es notwendig zu überprüfen, ob diese konkrete historische Situation von einem „höheren Entwicklungsgrad der Demokratie“ in diesen Staaten und deren Gesellschaften bedingt war oder ob hier nicht Kräfte von außen oder anderweitig gezielte machtpolitische Prozesse im Spiel waren.

In diesem Kontext ist es bedauerlich, dass die Niederlande aus dem Projekt herausgenommen wurden. Das in der Folge des deutschen Einmarschs, der Okkupation und schließlich der heftigen Befreiungskämpfe stark zerstörte Land wies ohne jegliche legislative Grundlage alle Deutschen aus, die sich auf niederländischem Gebiet aufhielten und in den letzten Kriegstagen nicht geflüchtet waren. Wichtiger noch war, dass die Londoner Exilregierung bereits 1944 die Alliierten um Entschädigung für die überfluteten Polder und die vernichteten Städte gebeten hatte, und zwar in Form von Angliederung eines relativ schmalen Streifens deutschen Gebiets entlang der östlichen niederländischen Grenzen, der auch die Städte Aachen und Emden umfassen sollte. Neben dieser Annexion und finanziellen Reparationen forderten die Niederlande für einen Zeitraum von zehn Jahren die Übernahme der Verwaltung für Nordwestdeutschland und das Ruhrgebiet. Im September 1944 verlangte das niederländische Außenministerium von den Alliierten die Angliederung von 10000 km² deutschen Gebiets mit einer deutschen Bevölkerung von 1,5 Millionen Menschen. Diese Forderungen fanden unter den niederländischen Bürgern großen Anklang, im Grunde genommen protestierten lediglich die niederländischen Bischöfe. Es wurden zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die in Petitionen noch weitreichendere Ansprüche formulierten. So hieß es auf einem Flugblatt aus dem Jahr 1946, das die Landkarte der Niederlande einschließlich der beanspruchten Gebiete zeigte: „Deutsches Geld, deutsche Unterschriften, deutsche Versprechen sind wertlos. Für seine gefluteten Polder, vernichteten Häfen, Eisenbahnen und Städte verlangt das niederländische Volk: Deutsches Land ohne Deutsche.“¹² Die radikalsten Gruppen verlangten Gebietsangliederungen in einem Umfang von 85 Prozent des niederländischen Territoriums einschließlich der Städte Aachen, Köln, Dortmund, Essen, Münster, Osnabrück, Oldenburg und Emden. Die dort lebende deutsche Bevölkerung sollte sich integrieren oder – falls sie dazu nicht bereit war –, nach Mitteldeutschland ziehen.

Während ihrer Verhandlungen mit den Amerikanern nach dem Krieg schraubte die niederländische Regierung ihre Ansprüche auf etwa die Hälfte zurück. 1948 wurde ihr jedoch mit definitiver Gültigkeit mitgeteilt, dass es nicht im Interesse der Verteidigung Westeuropas sei, den potentiellen deutschen Verbündeten im Kampf

¹² Vgl. *Wielenga*, Friso: Ein Strich unter die Vergangenheit? Die Normalisierung der bilateralen politischen Beziehungen. In: Deutschland – Niederlande: Heiter bis wolkig. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2000, 50-59, hier 51.

gegen die sowjetische Gefahr auf diese Art und Weise zu schwächen. Schließlich erhielten die Niederlande am 23. April 1949 lediglich 69 km² deutschen Gebietes mit 10 000 deutschen Bürgern zugesprochen. Dieses Gebiet gaben die Niederlande trotz der parlamentarischen Entscheidung hinsichtlich dieser „Grenzkorrektur“ der Bundesrepublik 1963 wieder zurück.¹³

Zugleich sei daran erinnert, dass auch Charles de Gaulle bzw. die Regierung der Freien Franzosen Annexionspläne bezüglich des deutschen Territoriums entwickelten oder zumindest proklamierten. Das Vorgehen Frankreichs, dessen Armee auch die Städte Stuttgart und Karlsruhe besetzt hatte, die ursprünglich den Amerikanern hatten zufallen sollen, wurde durch die amerikanische Androhung, die Versorgung der französischen Einheiten einzustellen, gestoppt. Auch der französische Annexionsversuch des Rheinlandes scheiterte an der kategorischen Ablehnung durch die Amerikaner.¹⁴

Auf amerikanischen Widerstand stieß auch de Gaulles Versuch, die französischen, unter Mussolini gewaltsam „italianisierten“ Enklaven in Nordwestitalien zu annektieren.¹⁵ Dass die Amerikaner die Annexions- bzw. Transferwünsche und -versuche der westlichen Nachbarn Deutschlands und Italiens in den Jahren 1944 und 1945 blockierten, hatte zunächst politische Gründe: So hegte die amerikanische Regierung bekanntlich geringe Sympathien für de Gaulle, die Ansprüche Frankreichs, sein Imperium wieder aufzubauen, stießen in West wie Ost ebenso auf Ablehnung wie der französische Wunsch, wieder zu den führenden europäischen Großmächten zu gehören. Entscheidender aber war das durch und durch pragmatische Bemühen der Amerikaner, das ohnehin schon stark zerstörte Deutschland, das genauso wie Frankreich und die Niederlande auf amerikanische Hilfe und Versorgung angewiesen war, zu stabilisieren. Ab dem Herbst 1945 begannen sich die USA auf die besiegten Achsenmächte als potentielle Verbündete gegen die immer greifbarer werdende kommunistische Expansion zu konzentrieren.¹⁶ Deswegen wurden die niederländischen Vorstöße abgelehnt, deswegen wurden die britischen Bemühungen um eine

¹³ Zondergeld, Gjal R.: Kriegsende in den Niederlanden 1945. In: *Rusinek*, Bernd A. (Hg.): *Kriegsende 1945: Verbrechen, Katastrophen, Befreiungen in nationaler und internationaler Perspektive*. Göttingen 2004, 153-172, hier 162-164. – *Wielenga*, Friso: Ein Strich unter die Vergangenheit 51 f (vgl. Anm. 12). – Des Weiteren vgl. *Bloom*, James H.: *The Second World War and Dutch Society: Continuity and Change*. In: *Duke*, Alastair C./*Tamse*, Coenraad A.: *Britain and the Netherlands VI*. Den Haag 1977, 228-248. – *Romijn*, Peter: *Snel, Streng en Rechtvaardig: Politiek beleid inzake de bestraffing en reclassering van „foute“ Nederlanders 1945-1955* [Schnell, streng und gerecht: Politisches Vorgehen bei der Bestrafung und Resozialisierung von niederländischen Kollaborateuren in den Jahren 1945-1955]. Houten 1989.

¹⁴ *Gerbet*, Pierre: *Le Relèvement 1944-1949*. Paris 1991, 22. – *Poidevin*, Raymond/*Bariéty*, Jacques: *Les relations franco-allemandes 1815-1975*. Paris 1977, 326. – *Hüser*, Dietmar: *Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“*. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisenzeiten 1944-1950. Berlin 1996, 256.

¹⁵ *Wall*, Irwin M.: *L'influence américaine sur la politique française 1945-1954*. Paris 1989, 51.

¹⁶ Zu diesen amerikanischen Standpunkten am Beispiel Italiens vgl. *Woller*, Hans: „Ausgebliebene Säuberung?“ Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien. In: *Henke/Woller* (Hgg.): *Politische Säuberung 148-191* (vgl. Anm. 7).

Bestrafung des faschistischen Italien blockiert. Italien stellte nun eine Stütze der USA gegen den von den Kommunisten beherrschten Balkan dar.¹⁷ Diese Momente sollten nicht übersehen werden, wenn man sich mit dem Schicksal der deutschen Minderheiten und der „nationalen“ Legislativen europäischer Nachkriegsgesellschaften befasst.

Die Minderheitenfrage der Zwischenkriegszeit

Warum jedoch und wann erlangten die deutschen Minderheiten jene für sie selbst und für das gesamte Europa der Zwischenkriegszeit fatale Stellung? Es ist hinlänglich bekannt, dass die Minderheitenproblematik bereits im 19. Jahrhundert in die machtpolitischen Diskurse einging und dies praktisch von dem Augenblick an, als sich die modernen großen politischen Nationen ohne Rücksicht auf die bestehenden Staatsgrenzen zu etablieren begannen. Das Ende des 19. und der Anfang des 20. Jahrhunderts waren – insbesondere für Mittel- und Osteuropa – von einer Reihe politischer Krisen begleitet, die mit der Minderheitenproblematik in Zusammenhang standen. Der Erste Weltkrieg brachte den Versuch deutscher und österreichischer deutschnationaler Eliten, die vor allem mit der Armee verbunden waren, einen breiteren mitteleuropäischen Raum zu beherrschen und diesen im Sinne einer Großmacht zu vereinheitlichen. Nach der drastischen Warnung, die die Entente von den Zentralmächten in Form des Friedens von Brest-Litovsk erhalten hatte, gab sie dem erschöpften und von Kämpfen im Inneren geschwächten Deutschland und seinen noch erschöpfteren Verbündeten mit den Versailler Friedensverträgen eine geradezu grobe Antwort. Träume von einem vereinten mitteleuropäischen deutschen Reich, dem 1918/19 auch die deutschen und österreichischen Sozialdemokraten mit ihrer revolutionär-imperialistischen Phantasie von einem „großen freiheitlichen sozialistischen Deutsch-Österreich“ nachhingen,¹⁸ lösten sich angesichts des Mosaiks der „Nachfolgestaaten“ rasch auf. Aus den einst privilegierten Schichten wurden „Minderheiten“ – mit all den typischen Begleiterscheinungen und Traumata, die eine solche Veränderung des Status für die Betroffenen mit sich zu bringen pflegt.¹⁹

Das neue Europa sollte seine Minderheiten – die deutschsprachigen nicht anders als die ungarischen oder polnischen – nicht mehr unterdrücken. Die Aufrechterhaltung ihres Status, der durch Minderheitenschutzverträge abgesichert war, kon-

¹⁷ Jüngst dazu *Lingen*, Kerstin von: Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse, Vergangenheitspolitik und Wiederbewaffnung. Der Fall Kesselring. Paderborn 2004.

¹⁸ Vgl. den Vortrag von Josef Seliger vom 4. März 1919 während einer Demonstration in Teplice: *Hoffmann*, Roland J./*Harasko*, Alois (Hgg.): Odsun. Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Dokumentation zu Ursachen, Planung und Realisierung einer „ethnischen Säuberung“ in der Mitte Europas 1848/49-1945/46. Bd. 1: Vom Völkerfrühling und Völkerzwist 1848/49 bis zum Münchner Abkommen 1938 und zur Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ 1939. München 2000, 564-567, hier 567 f.

¹⁹ *Jaworski*, Rudolf: Vorposten oder Minderheit? Der sudetendeutsche Volkstumskampf in den Beziehungen zwischen der Weimarer Republik und der CSR. Stuttgart 1977, 114: „Gebietsabtretungen sowie der Zerfall der Habsburgermonarchie machten die Minderheitenfrage zu einem überwiegend deutschen Problem.“

trollierte der Völkerbund im Rahmen der Bemühungen um die Vermeidung internationaler Konflikte.²⁰ Die Verbindung zwischen dem Respekt gegenüber den Minderheiten und dem Anspruch, dass sich diese gegenüber den Staaten, in denen sie lebten, loyal verhalten sollten, hatte 1926 selbst der Vorsitzende der Minderheitensektion des Völkerbundes, Erik Colban, deutlich formuliert, als er sagte:

But if we request the minorities to act as loyal citizens we must secure for them such treatment that they may be induced to abandon whatever aspirations they still might have for union with populations outside the boundaries of their present State.²¹

In der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1918-1938) waren die Deutschen ab 1926 in der Regierung vertreten, sie hatten ein umfassendes Schulwesen einschließlich anerkannter staatlicher Hochschulen und erfreuten sich einer – im damaligen europäischen Vergleich – großzügig subventionierten Kultur. Für den Völkerbund war die Frage der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei somit definitiv geklärt; entsprechend hörte das Sekretariat des Völkerbundes 1926 auf, Beschwerden der deutschen Minderheit gegenüber der ČSR überhaupt anzunehmen.²²

Dennoch verlief die Integration von Minderheiten und vor allem der deutschen Minderheiten in die Staaten der Zwischenkriegszeit nicht so, wie es sich demokratische Idealisten wie z.B. der erste Präsident der Tschechoslowakei, T. G. Masaryk, vorgestellt hatten: 8,5 Millionen ethnischer Deutsche in europäischen Staaten (außerhalb Russlands) weckten in vielen der so genannten „Gastgeberstaaten“ Befürchtungen, die umso größer waren, je höher der Anteil der deutschen Bevölkerung im jeweiligen Staat lag, besonders dann, wenn sich die deutsche Minderheit in strategisch wichtigen Gebieten konzentrierte. Die Tschechoslowakei war in dieser Hinsicht mit 3 217 885 Deutschen laut Volkszählung aus dem Jahr 1921 (23,6 % der Gesamtbevölkerung) – wenn wir von den spezifischen Situationen in Österreich und der Schweiz absehen – das exponierteste Land. Große deutschsprachige Minderheiten hatten auch Frankreich (1 634 650 Elsässer, die Deutschland als Deutsche wahrnahm und die Republik als Franzosen),²³ Polen (in den Grenzen von 1921) mit 1 058 824 Deutschen (3,9 % der Bevölkerung),²⁴ die nach dem Massensexodus der

²⁰ Scheuermann, Martin: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren. Marburg/L. 2000. – Vgl. dazu auch die Rezension in ÖCH 102 (2004) 153-155.

²¹ Scheuermann: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? 407 (Vgl. Anm. 20).

²² Ebenda 151-167.

²³ Mangué, Pierre: Le particularisme alsacien 1918-1967. Paris 1970, 149. – Rigoulot, Pierre: L'Alsace-Lorraine pendant la guerre 1939-1945. Paris 1997, 116 f.

²⁴ Vgl. die historischen Einführungen zu den einzelnen regional definierten Kapiteln der Edition: Borodziej, Włodzimierz / Lemberg, Hans (Hgg.): „Nasza ojczyzna stała się dla nas obcym państwem ...“ Niemcy w Polsce 1945-1950. Wybór dokumentów I-IV. Warszawa 2000-2001. – Dies. (Hgg.): „Unsere Heimat ist uns ein fremdes Land geworden ...“ Die Deutschen östlich von Oder und Neiße 1945-1950. Dokumente aus polnischen Archiven. 4 Bde. Marburg 2000-2004. Vgl. hier insbesondere: Eser, Ingo / Stankowski, Witold: Die Deutschen in den Wojewodschaften Pommerellen und Danzig. In: Ebenda, Bd. IV, 1-67. – Siehe ebenfalls Kurcz, Zbigniew: Mniejszość niemiecka w Polsce [Die deutsche Minderheit in Polen]. Wrocław 1995.

deutschen Bevölkerung nach 1918 im Land geblieben waren, Rumänien mit 715 902 (4,5%), Jugoslawien mit 513 472 (4,3%) und Ungarn mit 551 211 (6,9%) Deutschen. Westlich der deutschen Grenzen lebte eine große deutsche Minderheit in Belgien (98 458 Menschen, d. h. 1,2 % der Bevölkerung), im Norden zählte Dänemark eine nennenswerte deutsche Minderheit (40 172, d. h. 1,2 %), nicht vergessen werden sollten auch die deutschen Minderheiten im Baltikum.²⁵

Die Weichen für die weitere Entwicklung wurden aber nicht allein von den Gegebenheiten in den einzelnen Staaten, sondern auch von der reichsdeutschen Politik gestellt: Bereits während der Weimarer Republik und dann vor allem nach der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 waren die deutschen Minderheiten Ziel einer intensiven Manipulation und Indoktrination. Rudolf Jaworski hat diese Problematik 1977 in seiner Studie über die Sudetendeutschen, die zu einem Klassiker geworden ist, detailliert beschrieben und ist dabei zu vielen Einsichten gelangt, die nicht allein für die Tschechoslowakei, sondern für ganz Ostmitteleuropa Gültigkeit haben.²⁶ Über die Pflege, die die Weimarer Republik den deutschen Minderheiten im Ausland angedeihen ließ, schreibt er:

Erklärte Absicht dieser vielfältigen Aktivitäten war eine stärkere Rückbindung des Auslandsdeutschtums an das Deutsche Reich sowie die Umerziehung des Binnendeutschtums vom Staats- und Volksbewusstsein. In einer deutschen Schicksalsgemeinschaft „ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen“ sollte wenigstens in negativer Definition ein Stückchen internationaler Bedeutung gerettet werden. [...] Die Pflege des Auslandsdeutschtums war demnach zu einem erheblichen Teil Pflege des angeschlagenen nationalen und imperialen Machtgefühls in Deutschland selbst. [...] Der organisatorische, finanzielle und vor allem publizistische Aufwand der Deutschumpflege war enorm.²⁷

Die Aufgaben von Institutionen wie dem Stuttgarter Auslandsinstitut (DAI), dem Verein für das Deutschtum im Ausland, dem vom Außenministerium finanzierten Berliner Politischen Kolleg oder dem Deutschen Schutzbund (DtSB) waren klar definiert. So sprach zum Beispiel der Historiker Kleo Pleyer auf einer Konferenz des Politischen Kollegs in den 1920er Jahren von der „Notwendigkeit, das deutsche Volk mit einem einheitlichen Willen zur Beherrschung des deutschen Lebensraumes in Mitteleuropa zu erfüllen“.²⁸ Vor allem der Deutsche Schutzbund, die Dachorganisation von 120 der Deutschumpflege gewidmeten Verbänden und Institutionen, war darauf ausgerichtet, „mit großer Sachlichkeit und unter Einbeziehung sozial- und wirtschaftspolitischer Erwägungen Pläne für ein deutsch geführtes Mitteleuropa“

²⁵ Alle in diesem Absatz angeführten Angaben zu 1920/1921 stammen aus: Winkler, Wilhelm: Statistisches Handbuch des gesamten Deutschtums. Berlin 1927, 18-20.

²⁶ Jaworski, Rudolf: Vorposten oder Minderheit? (vgl. Anm. 19). – Dieses Buch ist auch in tschechischer Übersetzung erschienen: Ders.: Na stráží německví nebo v postavení menšiny? Sudetoněmecký národnostní boj ve vztazích výmarské republiky a ČSR. [Vorposten des Deutschtums oder in der Situation der Minderheit? Der Sudetendeutsche Nationalitätenkampf in den Beziehungen zwischen der Weimarer Republik und der ČSR]. Praha 2004. – Vgl. dazu Weidenfelder, Gerhard: VDA – Verein für das Deutschtum im Ausland. Allgemeiner deutscher Schulverein (1881-1918). Bern, Frankfurt/M. 1975.

²⁷ Jaworski, Rudolf: Vorposten oder Minderheit? 114 f. (vgl. Anm. 19).

²⁸ Ebenda 118.

auszuarbeiten.²⁹ 1928 beschrieb der Deutsche Schutzbund die „Deutsche Zielsetzung“ als Vereinheitlichung der deutschen Volksgruppen in Europa in einer gesamtdeutschen Volksorganisation mit dem Endziel des Anschlusses „aller im geschlossenen Siedlungsgebiete wohnenden benachbarten deutschen Volksgruppen an das Deutsche Reich“.³⁰ Damit war, wie Jaworski schreibt, das eigentliche Thema genannt: „Deutsche Revision im Osten und Anschluß Österreichs.“³¹ Die „Gastgeberstaaten“ waren über diese Bemühungen vergleichsweise gut informiert, sie fanden jedoch keine wirksame Form, ihnen entgegenzuarbeiten.³²

Seine Revisions- und Annexionsziele verfolgte Deutschland auch, indem es versuchte, internationale Minderheitenorganisationen wie den Europäischen Nationalitätenkongress und den Verband der Deutschen Volksgruppen zu majorisieren und zu lenken. Viele Vertreter nationaler Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszeit sahen im Europäischen Nationalitätenkongress eine von Deutschland beherrschte Organisation. Diese Perspektive wurde von der historischen Forschung im Wesentlichen bestätigt, die das hohe Maß der geheimen Steuerung und Finanzierung des Nationalitätenkongresses durch das Berliner Außenministerium und schließlich durch die Nationalsozialisten klar zum Vorschein gebracht hat.³³ Der letzte Versuch, Konflikten durch einen externen „Schutz“ von Minderheiten vorzubeugen, war das Münchner Abkommen von 1938, als der Tschechoslowakei die Abtretung der Minderheitengebiete an das nationalsozialistische Deutschland oktroyiert wurde in der Hoffnung, damit die Eskalation der Konflikte zu stoppen. Diese Problemlösung erwies sich – spätestens am 15. März 1939 – als äußerst unglücklich gewählt. Sowohl Großbritannien als auch die Exilregierung Frankreichs distanzieren sich noch im Laufe des Krieges von ihr. Das Stabilisierungs- und Sicherheitskonzept zum Schutz europäischer Minderheiten wurde damit – von den Großmächten wie auf nationaler Ebene (Widerstand und Exil) – verworfen; an seine Stelle trat als Mittel zur Stabilisierung des europäischen Kontinents für die Nachkriegszeit die gesteuerte Eliminierung solcher Konflikte bzw. Konfliktpotentiale.³⁴

Rechtsnormen als Quelle historischer Erkenntnis

Rechtsnormen können entsprechend ihrer unterschiedlichen Funktionen aus verschiedenen Perspektiven bewertet werden: Sie regulieren in erster Linie zwischenmenschliche und zwischeninstitutionelle Beziehungen, sie stellen gesellschaftliche Spielregeln auf, die die Stabilität der Gesellschaft und deren Kompatibilität mit be-

²⁹ *Ebenda* 126.

³⁰ *Ebenda* 127.

³¹ *Ebenda* 128.

³² Am Beispiel der Tschechoslowakei vgl. *ebenda* 132-137.

³³ Vgl. die sehr kritische Analyse von *Bamberger-Stemmann*, Sabine: Der Europäische Nationalitätenkongress 1925 bis 1938. Nationale Minderheiten zwischen Lobbyismus und Großmachtinteressen. Marburg/L. 2000.

³⁴ Detailliert dazu *Brandes*, Detlef: Der Weg zur Vertreibung 1938-1945: Pläne und Entscheidungen zum „Transfer“ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen. 2. Aufl. München 2005 (VCC 94).

nachbarten Gesellschaften gewährleisten sollen. Sie sind aber auch Ausdruck kultureller und historischer Traditionen. Besonders in Zeiten dramatischer Ereignisse – im Krieg und in politischen Krisen, aber auch in Momenten des Sieges und der Genugtuung – ist die Legislative zudem eine Form der Deklaration des „Common Sense“, des gemeinsamen Willens, der Ansprüche, der Formulierung historischer Ziele, oder aber sie dient der Festschreibung ihrer (angeblichen) Erlangung. Rechtlich gesehen mag dies keine korrekte Art der „Nutzung“ der Legislative sein. Faktisch bedient sich die Politik ihrer, trotz der bekanntermaßen negativen Folgen einer solchen politischen „Modifizierung“ der Normbildung, jedoch immer wieder.

Die politische, an die herrschende Mentalität ihrer Entstehungszeit gebundene und jenseits dieses politischen Kontextes nur schwer verständliche Ebene der Legislative wird oft nicht einmal von Rechtshistorikern reflektiert, geschweige denn von den Juristen, die mit großem zeitlichem Abstand mit den Folgen solcher Normen zu kämpfen haben. Als Historiker dürfen wir diese von der zeitgenössischen Öffentlichkeit intensiv wahrgenommenen Zusammenhänge der provisorischen Legislative im Übergang vom Weltkrieg zum Frieden und bald darauf zum Kalten Krieg jedoch keinesfalls übersehen. So kann man zum Beispiel die Entwicklung der legislativen Normen, mit denen wir uns in unserem Projekt befassen, während der Kriegsjahre nicht losgelöst von den Statements zur deutschen Schuld und den deutschlandpolitischen Konzepten betrachten, die zur gleichen Zeit von den Rundfunkstationen der Alliierten in den okkupierten Ländern verbreitet wurden. Bei diesen Äußerungen handelte es sich nicht nur um Stellungnahmen der verschiedenen Exilregierungen, sondern auch um solche des American Office of War Information oder der BBC, die in den Landessprachen im Radio ausgestrahlt wurden. Bekannt sind etwa die Äußerungen Thomas Manns, der bereits am 14. Januar 1945, als er aus den USA in der Sendereihe „Den deutschen Zuhörern“ über die ersten Vernichtungslager berichtete, die von der amerikanischen Armee befreit worden waren, von der „furchtbaren, nationalen Gesamtschuld“ der Deutschen sprach.³⁵ Mann erinnerte damals daran, dass die nationalsozialistischen Verbrechen nicht von einer „kleinen Zahl von Verbrechern“, sondern „von Hunderttausende[n] einer sogenannten deutschen Elite, Männer, Jungen und entmenschte Weiber [...] unter dem Einfluß verrückter Lehren in kranker Lust“ verübt worden waren.³⁶ Am 30. Dezember 1945 kehrte er erneut zu diesem Thema zurück:

Wem es längst vor den Bergen von Haß gegraut hat, die rings um Deutschland sich auf türmen, wer längst in schlaflosen Nächten sich ausgemalt hat, wie furchtbar das entmenschte Tun der Nazis auf Deutschland werde zurückschlagen müssen, der kann jetzt mit Erbarmen in dem, was Deutschen von Russen, Polen und Tschechen geschieht, nichts anderes sehen als die mechanische und unvermeidliche Reaktion auf Untaten, die ein Volk als Ganzes übt, bei der es leider nicht nach individueller Gerechtigkeit, nicht nach Schuld und Unschuld des Einzelnen geht.³⁷

³⁵ Mann, Thomas: *Fragile Republik*. Thomas Mann und Nachkriegsdeutschland. Hg. v. Stephan Stachorski. Frankfurt/M. 1999, 39.

³⁶ *Ebenda* 21.

³⁷ *Ebenda* 41. Hervorhebungen im Original.

Ein weiterer Umstand spielt in einer breit angelegten, jedoch auf die deutschen Minderheiten konzentrierten komparativen Forschung eine wichtige Rolle: In der unübersichtlichen Umbruchsituation zwischen Krieg und Frieden konnten in manchen Ländern dieselben Vorkehrungen durch ein Gesetz, eine gesetzliche Norm, über lokale militärrechtliche Entscheidungen oder sogar vollkommen außerhalb eines gesetzlichen Rahmens gelöst werden. Einige damals durchaus ernst gemeinte Nachkriegspläne – wie zum Beispiel eine große Zwangsmigration innerhalb Deutschlands – wurden zum Glück nicht realisiert. Hierzu gehört auch der Vorschlag des französischen Außenministers Georges Bidault bei den Moskauer Verhandlungen von 1947, für die Sicherheit in Europa die Einwohnerzahl Deutschlands durch Zwangsaussiedlung und Massenassimilation von 20 Millionen Deutschen dauerhaft zu reduzieren.³⁸

In den legislativen Normen, die über das Schicksal der deutschen Minderheiten bzw. der deutschen Bevölkerung im besetzten und später befreiten Staat bestimmten, wurden die deutschen Minderheiten direkt gar nicht erwähnt. Dies gilt vor allem für die „Amnestiegesetze“, die im Interesse der Legalisierung des militärischen Widerstandes von der Mehrheit der befreiten Staaten verabschiedet wurden und die in vielen Fällen mit dem herkömmlichen Recht unvereinbar waren. Neben dem von der Publizistik häufig thematisierten und inkompetent ausgelegten tschechoslowakischen „Amnestiegesetz“ von 1946 sollte zum Beispiel auch das italienische „Partisanengesetz“ aus derselben Zeit erwähnt werden, das durch ein Gesetz vom 10. Januar 1953 bestätigt wurde,³⁹ wie auch die französischen Amnestiegesetze vom 19. August 1947 und 6. August 1953⁴⁰ oder ein ähnliches österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1945.⁴¹ In einigen Ländern – zum Beispiel in Polen oder Italien – wurden noch nicht einmal diese Rechtsnormen verabschiedet. Die Legitimität solcher Taten – unabhängig davon, ob sie als Akte des Widerstandes während des

³⁸ *Ebenda* 49. Thomas Mann bemerkt anhand von Artikeln aus der amerikanischen Presse in einem Brief vom 19.3.1947 an Klaus Mann: „Den größten Eindruck hat Bidaults Moskauer Vorschlag hinsichtlich einer großzügig gelenkten Aussiedlung aus Deutschland auf mich gemacht. Frankreich ist laut ihm bereit dazu, Millionen Deutscher zu resorbieren, wenn auch die restlichen Staaten sich daran beteiligen werden. Sehr mutig und raffiniert. Dadurch sollte die Kalamität ‚20 millions de trop‘ gelöst werden.“

³⁹ Die Gesetzesnorm aus dem Jahr 1946 wurde 1995 auch in die aktuelle italienische Gesetzessammlung eingegliedert. Vgl. Decreto Presidenziale [Dekret des Präsidenten] 22.6.1946, n. 4: *Amnistia e indulto per reati comuni, politici e militari* [Amnestie und Strafnachlass für gewöhnliche, politische und militärische Verbrechen]. In: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*, Edizione straordinaria [Amtsblatt der Italienischen Republik, Sonderausgabe] n. 137, 23.6.1946. – *Ricompense al valor militare per attività partigiana* [Ausgleich für militärische Verdienste im Partisanenkampf]. In: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*, Serie Generale [Amtsblatt der Italienischen Republik, Allgemeine Reihe] n. 155, 5.7.1995, 12.

⁴⁰ *Amnistie aux résistants*. Gesetz vom 6.8.1953 im Sinne der Anordnung vom 31.1.1959. *Ordonnance 59-199 du 31.01.1959, Portant amnistie. Modification de l'article 11 (Al. 2) de la loi du 6 août 53 et complément des articles 32 et 33 de la loi 5118 du 5 janvier 1951*, *Journal officiel* „Lois et Décrets“ du 01.02.1959, 1491.

⁴¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1946, Nr. 14, 9.

Krieges oder im Rahmen von Bestrafung, Säuberung und Rache direkt nach dem Krieg begangen wurden – wurde als völlig selbstverständlich angesehen.⁴²

Politisch wie juristisch bildeten die Diskussionen und Konzepte, die die Alliierten und die Exilregierungen sowie die verschiedenen Widerstandsgruppen in den besetzten Ländern während des Krieges für die Nachkriegszeit ausarbeiteten, die Grundlage der Rechtsnormen der Nachkriegszeit. Diese Konzepte blieben im Rahmen des geltenden britischen und amerikanischen Rechts (beispielsweise bei der Konfiszierung deutschen Eigentums nach dem Muster der Trading-with-the-Enemy-Legislation von 1939). In diesem Kontext musste zunächst die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der provisorischen Legislative der Kriegs- und der unmittelbaren Nachkriegszeit gelöst werden. Aber auch die darauf folgende parlamentarische Ratifizierung und die Gültigkeitsdauer der provisorischen Normen mussten geklärt werden.

Wenn sich unser Projekt darum bemühte, sowohl die Legislative als auch die eigentlichen punitiven und „politisch-präventiven“ Vorkehrungen, wie es zum Beispiel die Zwangsaussiedlung war, zu vergleichen, galt es danach zu fragen, welchen Spielraum die einzelnen Regierungen und politischen Akteure bei der Formulierung und der Anwendung der „antideutschen“ Legislative *de facto* hatten, die in vielen Fällen eher eine kumulierte Antiokkupations- und Antikollaborationslegislative war. Auch wenn das verfestigte Klischee, das von der politischen und medialen Rhetorik aus dem Jahr 1945 ausgeht, die Initiative der „nationalen“ Regierungen und der gesetzgebenden Gruppen in den Vordergrund stellt, ist bereits die ältere deutsche Forschung zu dem folgenden empirisch gestützten Fazit gekommen:

Erheblichen Einfluss auf die politische Säuberung nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen schließlich auch die Führungsmächte der Anti-Hitler-Koalition. Als Befreier oder Besatzungsmächte sprachen sie ein gewichtiges Wort mit, wenn es darum ging, was unter gesellschaftlicher Überwindung von Faschismus und Nationalsozialismus im einzelnen zu verstehen sei. [...] Autochthonen Säuberungsinitiativen ließen sie nur dann freie Hand, wenn deren Zielsetzung die eigene nicht über Gebühr tangierte. War dies aber der Fall, so scheuten die Alliierten nicht davor zurück, den säuberungspolitischen Anstrengungen der neuen politischen Kräfte und Eliten enge Grenzen zu ziehen oder sie wenigstens in genehmere Bahnen zu zwingen.⁴³

Das Projekt hatte das Ziel, die provisorischen Gesetzgebungen zu vergleichen; es konnte und sollte nicht vorrangig aus rechtshistorischer Sicht durchgeführt werden, zumal die Projektleiter, Koordinatoren und ein großer Teil der Autoren Historiker und nicht Juristen sind. Deshalb lag der Schwerpunkt des Projekts auch auf der politischen Geschichte. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, unter welchen Umständen die provisorische Legislative entstanden war und wie sie in die

⁴² Vgl. Hon, Jan/Šitler, Jiří: Trestněprávní důsledky událostí v období německé nacistické okupace Československa a v době těsně po jejím skončení a jejich řešení [Die strafrechtlichen Folgen der Ereignisse während der deutschen nationalsozialistischen Okkupation der Tschechoslowakei und während der Zeit direkt nach ihrem Ende und deren Regelung]. In: Kural, Václav (Hg.): Studie o sudetoněmecké otázce [Studien zur Sudetendeutschen Frage]. Praha 1996, 165-179.

⁴³ Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans: Einleitung. In: Dies. (Hgg.): Politische Säuberung in Europa 7-20, hier 10 (vgl. Anm. 7).

Praxis umgesetzt wurde: Überall in Europa hatte sich während des Krieges aus der Konfrontation des kommunistischen und des rechtsorientierten Widerstandes und Exils eine Konkurrenz um die Wählerschaft in der Heimat entwickelt, die sich nach Kriegsende weiter verschärfte. Großen Einfluss auf die politische Entwicklung hatte zudem der gesamteuropäische Linksrutsch der Jahre 1944-1947, dem die USA mit Hilfe des Marshall-Plans und mittels gezielter Eingriffe in die Innenpolitik einzelner europäischer Staaten, die in ihrem Einflussbereich lagen, entgegenzuwirken suchten. Am deutlichsten war dieses Muster wohl im italienischen Fall zu erkennen.⁴⁴ Die USA waren auch dazu bereit, die Staaten „abzuschreiben“, die bei den Konferenzen der „Großen Drei“ gegen Ende des Kriegs bzw. bei den großen Konferenzen der frühen Nachkriegszeit dem Einflussbereich Stalins zugesprochen worden waren.⁴⁵

Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf das Europa des „Kalten Krieges“

Ausschlaggebend für die grundlegende Wende, die sich für die kollektiven Mentalitäten sowie für die Werte- und Rechtssysteme der europäischen Gesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg konstatieren lässt, war eine ganze Reihe von Faktoren und Entwicklungen: zunächst der Krieg selbst, die Verbrechen der Nationalsozialisten, die Verschiebung von Rechts- und Moralvorstellungen und -normen unter dem Einfluss von Krieg und Okkupation, eine deutliche Erhöhung der „Toleranzschwelle“ sowohl innerhalb der nationalen Gesellschaften als auch der europäischen Gesellschaft als Ganzes gegenüber Gewalt und Unrecht, das spezifischen Gruppen oder Nationen geschah, aber auch die grundlegenden Veränderungen im allgemein geltenden internationalen Recht, die auf den Konferenzen der Alliierten und durch Verträge vorbereitet wurden. Die Nationalsozialisten hatten auf brutale Weise mit den internationalen Konventionen und Rechtsnormen gebrochen, die – wenn sie oft auch nur nachlässig und inkonsequent umgesetzt worden waren –, doch immerhin allgemeine Akzeptanz gefunden hatten. Kann man ihren Gegnern, vor allem der Sowjetunion, vorwerfen, dass sie diese Normen mitunter auch verletzten? Den Alliierten und hier vor allem den westlichen Alliierten muss hoch angerechnet werden, dass sie ein neues Rechtssystem schufen. Sie bemühten sich um ein Konzept, das Europa langfristig vor einer erneuten deutschen Expansion schützen und zugleich stabilisieren sollte, wobei die Erfahrung des „totalen Krieges“ und des vom Holocaust dominierten gesamteuropäischen Terrors eine wichtige Rolle spielte. Im Kampf gegen die Expansion der nationalsozialistischen Diktatur schlossen sich die Alliierten 1941 mit der Sowjetunion – einer in dieser Phase defensiven kommunisti-

⁴⁴ Vgl.: Maier, Charles S. (Hg.): Deutschland und der Marshall-Plan. Baden-Baden 1992. – Herbst, Ludolph: Option für den Westen: Vom Marshall-Plan zum deutsch-französischen Vertrag. München 1989. – Mausbach, Wilfried: Zwischen Morgenthau und Marshall: Das wirtschaftspolitische Deutschlandskonzept der USA 1944-1947. Düsseldorf 1994. – Daniel, Ute: Dollardiplomatie in Europa: Marshallplan, Kalter Krieg und US-Außenwirtschaftspolitik 1945-1952. Düsseldorf 1982. – Chadeau, Emmanuel: Aide étrangère et politique économique. In: Bernstein, Serge/Milza, Pierre (Hgg.): L'année 1947. Paris 2000, 149-166.

⁴⁵ Alte, Rüdiger: Die Außenpolitik der Tschechoslowakei und die Entwicklung der internationalen Beziehungen 1946-1947. München 2003, 154 f., 283-286, 311-318 (VCC 96).

schen Diktatur – zu einem Zweckbündnis zusammen. Die konzeptionelle Initiative für eine Stabilisierung des Kontinents in der Nachkriegszeit wie auch bei der Formulierung der punitiven Legislative gegenüber dem geschlagenen nationalsozialistischen Deutschland – dem System, seinen Repräsentanten, verschiedenen Organen bis hin zu bewaffneten Gruppierungen – lag bei den westlichen Alliierten, die sich dabei allerdings auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der sowjetischen Führung stützen konnten. Es entsprach auch den Vorstellungen des Westens, dass es notwendig sein würde, Mittel- und Osteuropa von den deutschen Minderheiten zu befreien, die im Kontext der nationalsozialistischen Expansion allgemein als eine vom Nationalsozialismus begeisterte „fünfte Kolonne“ des Dritten Reiches wahrgenommen wurden.

Die Idee, die Gefahr einer deutschen Expansion durch Umsiedlungen oder Grenzverschiebungen auf Dauer zu beheben, schien nicht nur in den Plänen der Alliierten auf, sondern auch in den Konzeptionen der europäischen Nachkriegsordnung, die die Exilregierungen, ihre bewaffneten Kräfte und die Widerstandsorganisationen in den besetzten Ländern entwickelten; gerade Letztere legten oft relativ radikale Pläne vor. Während die Mehrheit der deutschen Widerstandsgruppen damit rechnete, dass Deutschland nach dem Krieg mehr oder minder automatisch in den Grenzen vom September 1939 wiederentstehen würde – also einschließlich Österreichs und der Sudetengebiete –, und mitunter sogar davon ausgegangen wurde, dass Teile der während des Krieges eroberten Gebiete bei Deutschland verbleiben würden, insbesondere die Gebiete, die von deutschen Minderheiten bewohnt wurden, forderten die Exilregierungen und die europäischen Widerstandskämpfer den Transfer der deutschen Bevölkerung aus den Ländern Mittel- und Osteuropas in ein Deutschland, das möglichst in mehrere kleinere Staaten aufgeteilt werden sollte. Nach 1940 empfahlen dies selbst die Experten der britischen Regierung.⁴⁶

Westlichen Ursprungs war auch die Vorstellung von der Notwendigkeit einer umfassenden Bestrafung der deutschen Nationalsozialisten, die sich schließlich bei den Treffen der Diplomaten und Staatsmänner auch durchsetzte. In ihrer Stoßrichtung hinsichtlich der Definitionen der strafrechtlichen Verantwortung oder der „Kollektivschuld“ gingen die punitiven Konzepte allerdings weit auseinander.⁴⁷ Das eine Extrem des Spektrums bildeten die radikalen Vorstellungen der Gruppe um Minister Henry Morgenthau, mit denen Präsident Franklin D. Roosevelt lange Zeit sympathisierte. Diese Ideen zielten nicht nur auf eine flächendeckende, langfristig angelegte, dauerhafte strafrechtliche Verfolgung konkreter Schuldiger, sondern auch auf die sozioökonomische und soziokulturelle Bestrafung der gesamten deutschen

⁴⁶ Vgl. Neutatz, Dietmar: Die Tschechoslowakei in den außenpolitischen Vorstellungen des deutschen Widerstandes und Exils. In: Brandes, Detlef/Kural, Václav (Hgg.): Der Weg in die Katastrophe: Deutsch-tschechoslowakische Beziehungen 1938-1947. Essen 1994, 119-133 (Veröffentlichungen des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 3). – Zusammenfassend und sehr detailliert dazu: Brandes: Der Weg zur Vertreibung 1938-1945 (vgl. Anm. 34).

⁴⁷ Vgl. Boehling, Rebecca: Das antideutsche Vorurteil in den USA und seine Wirkung auf die Nachkriegspolitik in der US-Zone 1943-1947. In: Bildung und Erziehung 34 (1981) 132-149.

Nation. Ähnlich radikal war auch die Forderung, Mitglieder der nationalsozialistischen Elite, die auf den „schwarzen Listen“ der Alliierten geführt wurden, sofort und ohne Gerichtsverfahren hinzurichten. Diese Ansicht vertraten Cordell Hull, Henry Morgenthau, Dwight Eisenhower, Präsident F. D. Roosevelt und später vor allem auch Winston Churchill.⁴⁸ Auf der anderen Seite der Skala finden sich zum Teil geradezu idealistische Konzepte für eine intensive, breit angelegte entnazifizierende Umerziehung der deutschen Gesellschaft.⁴⁹ In diesem Rahmen entwickelte sich die Konzeption für die Bestrafung der Kriegsverbrecher im nationalen wie internationalen Maßstab. Ein wichtiges Datum war die Verlautbarung von St. James vom 13. Januar 1942, in der Repräsentanten aus neun von Deutschland besetzten Ländern ihre Vorstellungen über die Auslieferung und Bestrafung der Personen vorlegten, die für die Verbrechen verantwortlich waren, die in diesen Ländern begangen wurden. Von hier führte der Weg zu den Nürnberger Prozessen und zu den zwölf so genannten Folgeprozessen, durch die die deutsche Gesellschaft mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und deren Bedeutung für das Funktionieren des Regimes konfrontiert wurde.⁵⁰

Am 7. Oktober 1942 nahm die auf Initiative Roosevelts und Churchills von den Vereinten Nationen gegründete „United Nations Commission for the Investigation of War Crimes“ ihre Arbeit auf. Sie sammelte Unterlagen für die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher. 1943 wurde dann die „European Advisory Commission“ gegründet, die Konzepte für die Umgestaltung Deutschlands in der Nachkriegszeit ausarbeiten sollte. Am 30. Oktober 1943 wurde während der Moskauer Konferenz der drei Großmächte die „Declaration of German Atrocities“ verabschiedet, die den besetzten Staaten das Recht auf Auslieferung und Bestrafung jener Personen zusprach, die für die nationalsozialistischen Verbrechen verantwortlich waren, und zudem die Verpflichtung enthielt, die höchsten Repräsentanten des nationalsozialistischen Deutschland gemeinsam abzuurteilen. Im Anschluss an die

⁴⁸ Vgl. – vielleicht etwas zweckbestimmt überbewertet – *Gründler*, Gerhard E./*Manikowsky*, Arnim von: *Das Gericht der Sieger: Der Prozeß gegen Göring, Heß, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner u. a.* Oldenburg 1967, 10. – *Taylor*, Telford: *Die Nürnberger Prozesse*. München 1996, 51.

⁴⁹ Zu Fragen der Umerziehung: *Heinemann*, Manfred (Hg.): *Umerziehung und Wiederaufbau: Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich*. Stuttgart 1981. – *Tent*, James E.: *Mission on the Rhine: Reeducation and Denazification in American-Occupied Germany*. Chicago 1982. – *Pronay*, Nicholas/*Wilson*, Keith (Hgg.): *The Political Re-education of Germany and Her Allies after World War II*. London, Sydney 1985. – *Füssl*, Karl-Heinz: *Die Umerziehung der Deutschen. Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges 1945-1955*. Paderborn 1995.

⁵⁰ Für das tschechische Milieu fasste diese Problematik und die weitreichende deutsche sowie die westeuropäische und amerikanische Literatur jüngst zusammen *Konrád*, Ota: *Soudní cesta vyrovnání se s minulostí v poválečném Německu (1945-1965)* [Der Rechtsweg der Vergangenheitsbewältigung im Nachkriegsdeutschland (1945-1946)]. In: *Acta Universitatis Carolinae – Studia Territoria* (im Druck). – Für die deutsche Forschungsliteratur fasst den jüngsten Wissensstand zusammen *Ueberschär*, Gerd R. (Hg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*. Frankfurt/M. 2000. Darin siehe vor allem *Kettenacker*, Lothar: *Die Behandlung der Kriegsverbrecher als angloamerikanisches Rechtsproblem* 17-31.

Potsdamer Konferenz wurde im August 1945 in London von den Alliierten ein Vertrag über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher verabschiedet, zugleich wurde das Statut des internationalen Kriegstribunals in Nürnberg verfasst.

Spezifisch für die Situation der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit war die allgemeine Akzeptanz des Prinzips der Kollektivschuld oder zumindest die Schuldannahme für ein jedes Mitglied der deutschen Gesellschaft. Diese Schuldannahme erstreckte sich sowohl auf den Großteil der Gesellschaft in Deutschland als auch – und in ganz besonderem Maße – auf die deutschen Minderheiten, die außerhalb der Grenzen von 1938 gelebt hatten. Auf dieser Grundlage wurde vor allem der Umgang der westlichen Besatzungskräfte mit den Bürgern des eroberten (nicht jedoch „befreiten“) Deutschland definiert. Dies spiegelte sich vor allem in der Note der verhältnismäßig drakonischen Richtlinien JCS 1066 und JCS 1067 bzw. in der Richtlinie JCS 1023/10 über die Bestrafung von Kriegsverbrechern durch die alliierten Militärgerichte wider. Auch die Praxis ging von diesem Prinzip aus, so etwa bei der systematischen Festnahme und präventiven Internierung von Mitgliedern der breit definierten nationalsozialistischen Eliten, die sich auch auf Frauen erstreckte. Besiegelt wurde dies zum Teil erst ex post am 12. Oktober 1946 durch die Richtlinie Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats.⁵¹ Im Text JCS 1067 vom 26. April 1945 hieß es in aller Deutlichkeit:

Alle Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei, die mehr als nur normale Beteiligte der Tätigkeit der Partei waren, alle aktiven Unterstützer des Nationalsozialismus und Militarismus sowie alle weiteren Personen, die sich den Vorhaben der Alliierten feindlich gegenüberstellen, werden beseitigt und aus öffentlichen Institutionen und weiteren wichtigen Stellen quasi-öffentlicher und privater Unternehmen entlassen [...].⁵²

Dieser Definition zufolge hatte die absolute Mehrheit der deutschen Männer und ein großer Teil der Frauen, die in öffentlichen, wirtschaftlichen oder Verwaltungsämtern tätig gewesen waren, mit Repressionen zu rechnen.⁵³

Gegenüber den deutschen Minderheiten, die Jahrhunderte lang außerhalb der Grenzen Deutschlands von 1938 gelebt hatten, wurde das Prinzip der Kollektivschuld angewandt. Der Aussiedlung entkamen z. B. im tschechoslowakischen Fall nur die Deutschen, die eine aktive Widerstandstätigkeit nachweisen konnten oder

⁵¹ Vgl. *Echternkamp*, Jörg: Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit 1945-1949. Zürich 2003, 173 f. – *Niethammer*, Lutz: Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Vergleich und offene Fragen. In: *Jansen*, Christian (Hg.): Von der Aufgabe der Freiheit: Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995. Berlin 1995, 469-492. – *Meyer*, Kathrin: Entnazifizierung von Frauen: Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945-1952. Berlin 2004, 41-50. – Zu den alliierten Dokumenten Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung (vgl. Anm. 7).

⁵² *Ebenda* 10.

⁵³ Klassisch ist in dieser Hinsicht Niethammers Arbeit aus dem Jahre 1972 zu nennen, nach Überarbeitung erschienen als: *Niethammer*, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Berlin 1982. – Vgl. ebenfalls *Rauh-Kühne*, Cornelia: Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 35 (1995) 35-70.

wegen ihrer politischen Einstellung von den Nationalsozialisten verfolgt worden waren. Das Prinzip der Kollektivschuld, das auch international anerkannte Repräsentanten der deutschen antifaschistischen Emigration wie Thomas Mann und Hannah Arendt in den Nachkriegsjahren akzeptierten oder vertraten, wurde erst von der Menschenrechtscharta der UNO im Jahr 1948 abgelehnt.⁵⁴ Es galt – wenn auch in einem engeren Sinne – auch für die Prozesse der Alliierten in den Jahren 1946-1949, d.h. für die Nürnberger Folgeprozesse, bei denen für eine Klage gegen eine konkrete Person deren „Teilhabe an einem System“ ausreichte, „dessen verbrecherischer Charakter nachzuweisen war“.⁵⁵ Diese Situation wurde bereits mit dem atypischen Kriegsende „eingeführt“:

Die Kapitulation im überkommenen Völkerrecht erschöpfte sich in ausschließlich militärischen Übergabeabmachungen, während hier eine nicht nur militärische, sondern auch staatlich-politische Totalkapitulation gefordert wurde, deren strikte Exekution 1945 den Siegermächten eine so vollständige Verfügungsgewalt über das besiegte Deutschland an die Hand gab, daß in der Tat die künftige Friedensordnung auf einer „tabula rasa“ beginnen konnte. [...] Überdies ließen die Forderungen und Handlungen der Alliierten keinen Zweifel daran, daß Deutschland aufgehört hatte, ein Subjekt des Völkerrechts zu sein.⁵⁶

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, welche Konsequenzen eine solche Form der Kapitulation für die unmittelbare deutsche Nachkriegsstaatlichkeit bzw. für die Bürgerrechte der Einwohner des Reiches mit sich brachte.

Die oben genannten Strafnormen und die auf ihrer Grundlage durchgeführten gerichtlichen wie außergerichtlichen Strafverfahren sowie nicht justizielle, sondern de facto präventive Vorkehrungen gegen eine mögliche Wiederholung der nationalsozialistischen Diktatur und das Wiederaufkommen von Expansionsbestrebungen wurden von einer Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen wie der Entscheidung der Alliierten über die Konfiskationen deutschen Reichs- und Privateigentums sowie über die Reparationszahlungen ergänzt. In diesem Rahmen wurden auch Schritte unternommen, das unter deutscher Besatzung konfiszierte, „arisierter“, bei „Strafaktionen“ beschlagnahmte und an deutsche Bürger umverteilte Eigentum seinen ursprünglichen Besitzern zurückzugeben.⁵⁷ Auch sollten Familienangehörige der einstigen

⁵⁴ Zu Thomas Mann vgl. Anm. 35. – Zur Position Hannah Arendts in den ersten Jahren nach dem Krieg *Pilling*, Iris: *Chybějící hněv lidu. Úvahy Hannah Arendtové o poválečné době* [Die fehlende Wut des Volkes. Die Überlegungen Hannah Arendts zur Nachkriegszeit]. In: *Dějiny a současnost* 19 (1997) H. 5, 23-26.

⁵⁵ *Echternkamp*: Nach dem Krieg 173 (vgl. Anm. 51).

⁵⁶ *Jacobmeyer*, Wolfgang: Die Niederlage 1945. In: *Westdeutschlands Weg zur Bundesrepublik 1945-1949*. Beiträge von Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte. München 1976, 11-24, hier 14 f.

⁵⁷ Zur Problematik der Arisierung und der Restitution jüdischen Eigentums nach dem Krieg *Goschler*, Constantin/*Ther*, Philipp (Hgg.): *Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa*. Frankfurt/M. 2003. Darin vor allem die wichtige Vergleichsstudie von *Dean*, Martin: *Der Raub jüdischen Eigentums in Europa. Vergleichende Aspekte der nationalsozialistischen Methoden und der lokalen Reaktionen*. In: *Ebenda* 26-40. Zur tschechischen Problematik die Quellenstudie *Kubů*, Eduard/*Kuklík*, Jan: *Ungewollte Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in den böhmischen Ländern nach dem Zweiten Weltkrieg*. In: *Ebenda* 184-204.

Besitzer von diesem Rückerstattungsrecht Gebrauch machen können; allerdings blieb die Realität in vielen Fällen hinter den verkündeten Zielen zurück.

Bei Kriegsende zeigten sich zunächst keine dramatischen Unterschiede zwischen der „osteuropäischen“ und der „westlichen“ Auffassung über die Schuld der Deutschen. Erst als sich die ersten Vorboten des Kalten Krieges ankündigten, begann sich der „punitive approach“ merklich auseinanderzuentwickeln, und zwar eher dadurch, dass der Westen eine weichere Haltung annahm, als dadurch, dass der Osten härtere Positionen bezogen hätte. Das änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass zum Beispiel das Privateigentum deutscher Staatsangehöriger in den USA, Großbritannien, Frankreich und Dänemark in der gleichen Weise konfisziert wurde wie in der Tschechoslowakei. Die Begründungen für diesen Schritt und die Bestimmung der Gruppen, die von der Konfiskation betroffen waren, unterschieden sich zwar deutlich, blieben aber alle dem Konzept der Kollektivschuld verhaftet. Als einzige Ausnahme ließ die alliierte Konfiskationslegislative das Eigentum aktiver Antifaschisten gelten, bei denen nach der Vorlage von Beweisen die pauschal durchgeführte Konfiskation wieder rückgängig gemacht werden konnte.⁵⁸

Die überwiegende Mehrheit der Strafmaßnahmen im besetzten Deutschland zielte nicht nur auf Gerechtigkeit, sondern sollte auch eine erzieherische Funktion haben. So mussten deutsche Bürger etwa an „Pflichtexkursionen“ in die befreiten Konzentrationslager teilnehmen, wo sie mit Bergen von Toten konfrontiert wurden; in die gleiche Richtung sollten die Dokumentationen über die nationalsozialistischen Massenmorde wirken, die in der alliierten Armeepresse erschienen und an die Deutschen verteilt wurden. Später wurde über die Massenmorde auch in der deutschen Lizenzpresse, auf Plakaten und in Filmvorstellungen berichtet, an denen die Teilnahme Pflicht war. Die Reaktionen der deutschen Gesellschaft auf die Internierung von mehr als 200 000 NS-Funktionären in den westlichen Besatzungszonen, auf die Prozesse gegen die Kriegsverbrecher, auf die breit angelegte Entnazifizierung durch die Alliierten sowie auf die „erzieherische“ antinationalsozialistische Propaganda waren jedoch mehrheitlich negativ.⁵⁹ Ablehnend war auch die Haltung der meisten Deutschen gegenüber den überwiegend gemäßigten Kritikern des Nationalsozialismus aus deutschen Reihen, und zwar unabhängig davon, ob sie von in Deutschland geblieben Denkern wie Karl Jaspers oder von Emigranten kam. Weitaus größeren Anklang fanden indessen „entschuldigende“ oder erklärende Interpretationen des Nationalsozialismus, wie sie etwa aus der Feder Friedrich Meineckes oder Gerhard Ritters stammten.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. die dreibändige Sammlung der maßgeblichen ausländischen legislativen Konfiskationsnormen: „Deutsches Vermögen im Ausland“, die vom Bundesjustizministerium veröffentlicht wurde. Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarung und ausländische Gesetzgebung. 3 Bde. Köln 1951-1955.

⁵⁹ Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949. München 2003, 957-963. – *Echternkamp*: Nach dem Krieg 193-220 (vgl. Anm. 51).

⁶⁰ Dazu detaillierter Schulze, Winfried: Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945. München 1993, 46-65. – Cornelißen, Christoph: Gerhard Ritter. Geschichtswissenschaft und Politik im 20. Jahrhundert. Düsseldorf 2001, 528-530. – Wolgast, Eike: Die Wahr-

Die deutsche historiografische Reflexion dieses Themenkomplexes ist bis heute nicht vollständig etabliert und macht nicht selten auch widersprüchliche Wandlungen durch. Vor allem die heutige mittlere Historikergeneration – stellvertretend seien hier nur Norbert Frei, Peter Reichel, Christoph Cornelißen oder auch Edgar Wolfrum genannt –, schätzt die Wirkung, die die punitiven und präventiven Akte der Alliierten auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft hatten, eher skeptisch ein.⁶¹ Grundlegenden Charakter hat auch die Arbeit Wolfram Wettes über die Wehrmacht und ihre rechtzeitig und erfolgreich amnestierten Verbrechen bzw. über die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht.⁶²

Demgegenüber weichen prominente linksorientierte Historiker in ihren Synthesen über die deutsche moderne Geschichte in den letzten Jahren dem Thema Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrechen entweder aus (dies überrascht den Leser – bei allem Respekt – im Fall von Hans-Ulrich Wehler) oder vertreten sogar Auffassungen, die deutschen Positionen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit sehr nahe kommen; so z.B. Heinrich August Winkler im zweiten Teil seiner deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.⁶³ Laut Winkler „galt“ das Potsdamer Abkommen zum Beispiel „nicht für die Sudetendeutschen“. In ihrem Fall sei es darum gegangen, dass die „gewaltsame Vertreibung unerwünschter Einheimischer, mit der die Nationalsozialisten begonnen hatten“, nun auf die Deutschen zurückgeschlagen habe, „ein Verstoß gegen die Menschenrechte, der bei den Akteuren auf westlicher Seite offenkundig keine Gewissenskonflikte hervorrief.“⁶⁴ Die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, die in Nürnberg verhandelt wurden, sind für Winkler:

[...] juristische Neuschöpfungen wie der Begriff der verbrecherischen Organisation: Ihre Rechtsgrundlage war ein Kontrollratsgesetz vom 20. Dezember 1945, das seinerseits auf den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens über die Verfolgung von Kriegsverbrechern beruhte. Der Durchbruch zu einem neuen Völkerrecht wurde also erkaufte mit einem Verstoß

nehmung des Dritten Reiches in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945–46). Heidelberg 2001, 285–328.

⁶¹ Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996. – Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute. München 2001. – Cornelißen, Christoph: Historikergenerationen in Westdeutschland seit 1945. Zum Verhältnis von persönlicher und wissenschaftlich objektivierter Erinnerung an den Nationalsozialismus. In: Ders./Klinkhammer, Lutz/Schwentker, Wolfgang (Hgg.): Erinnerungskulturen: Deutschland, Italien und Japan seit 1945. Frankfurt/M. 2003, 139–152. – Wolfrum, Edgar: Die Suche nach dem „Ende der Nachkriegszeit“. Krieg und NS-Diktatur in öffentlichen Geschichtsbildern der „alten“ Bundesrepublik Deutschland. In: *Ebenda* 183–197.

⁶² Wette, Wolfram: Die Wehrmacht. Feindbilder – Vernichtungskrieg – Legenden. Frankfurt/M. 2002, 197–244.

⁶³ Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte (vgl. Anm. 59). Hier wird beispielsweise die Problematik der Nürnberger Prozesse und die Reaktion der deutschen Gesellschaft auf diese mit keinem Wort erwähnt. – Winkler, Heinrich August: Der lange Weg nach Westen. Bd. 2: Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung. München 2000.

⁶⁴ *Ebenda* 117.

gegen das Rechtsprinzip des „nulla poena sine lege“, wonach ein Gericht eine Tat nur auf Grund eines Gesetzes verurteilen durfte, das schon zum Zeitpunkt der Tat galt.⁶⁵

Die Entnazifizierung stellte für Winkler einen „Fehlschlag“ dar, was etwas ganz anderes ist, als lediglich ihren Misserfolg zu konstatieren.⁶⁶

Hier ist nicht der Ort für Überlegungen, warum führende deutsche Historiker am Ende ihrer wissenschaftlichen Laufbahn zu dieser Art der Bewertung oder eher Nichtbewertung der Bewältigung dessen gelangt sind, was der Nationalsozialismus für Deutschland mit sich gebracht und im restlichen Europa verursacht hatte. Doch sollte man sich der Koordinaten der Gesamtbewertung der Nachkriegssituation bewusst sein, wenn man ein einzelnes, wiewohl auch sehr umfassendes Segment dieser Problematik behandelt.

Provisorische Legislative

Unser Projekt zielte nicht auf die gesamte provisorische Legislative ab, sondern lediglich auf jene Gesetzesakte, die das Schicksal der deutschen Minderheiten beeinflussten. Die provisorischen legislativen Normen, die praktisch zu Beginn des Krieges verkündet worden waren (im Fall der Tschechoslowakei am 15. Oktober 1940), wurden nach dem Krieg von den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten rückwirkend als Gesetze bestätigt oder auf die Ebene anderer, gültiger Gesetze „befördert“. Die provisorischen Normen betrafen das gesamte Leben der Exil- und später der befreiten Gesellschaft im Inland. Über sie wurden Angelegenheiten wie die Schaffung von Exilarmeen, deren Finanzierung und die Budgets der Exilregierungen gesteuert. Nach dem Krieg regelten sie die Rückkehr von der nationalsozialistischen Besatzungslegislative zu den Gesetzen der Nationalstaaten der Vorkriegszeit. Im tschechoslowakischen Fall wurde zu diesem Zweck das Dekret über die „Erneuerung der Rechtsordnung“ verabschiedet. Gegebenenfalls wurden auch einzelne Normen aus der Kriegszeit aufrechterhalten, sofern sie nicht der gültigen Verfassung widersprachen. In Form der vorübergehenden Legislative wurden auch die ersten Staatsbudgets der Nachkriegszeit verabschiedet.

Im Rahmen der Analyse der provisorischen Gesetzgebung befassten sich die Autoren der „nationalen“ Teilstudien unseres Projekts mit den rechtlichen Grundlagen jener Akte, durch die den deutschen Minderheiten von den Alliierten die Staatsbürgerschaft der befreiten Staaten Mittel- und Osteuropas entzogen wurden und anschließend sowohl ihr Eigentum (auf der Ebene physischer und juristischer Subjekte) als auch das „feindliche Eigentum“ des Dritten Reiches und jener physischen und rechtlichen Subjekte, die zum Dritten Reich gehörten, konfisziert wurden. In diesem Kontext mussten sich seinerzeit die provisorischen Legislativen die Frage nach der Restitution des konfiszierten oder vom Dritten Reich in den besetz-

⁶⁵ *Ebenda*.

⁶⁶ *Ebenda* 119. – Vgl. auch Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte 963 (vgl. Anm. 59). Hier stellt sich Wehler die Frage, ob es bezüglich des Misserfolgs der Entnazifizierung und der Bestätigung alter Nationalsozialisten in ihren ursprünglichen Funktionen (spätestens ab 1949) überhaupt eine Alternative gegeben habe. Mit Skepsis verneint er dies.

ten Ländern „arisierten“ Eigentums stellen. Dieser Aspekt ging folglich auch in die Konzeption unseres Forschungsprojektes ein. Ferner befasste sich unser Fragenkatalog mit der Bestrafung von Kriegsverbrechen und mit Vergehen, die von Reichsdeutschen, Mitgliedern der deutschen (und gegebenenfalls anderer) Minderheiten und von Kollaborateuren aus den Reihen der Nationen begangen wurden, die 1944-1945 von den Alliierten befreit wurden. Damit wurde auch das Problem tangiert, dass die Strafmaßnahmen, bei denen es sich im Kern um politische Maßnahmen handelte, im Rahmen der damaligen Theorie der Kollektivschuld auf alle Angehörigen der deutschen Nation, und zwar gemäß der damaligen Definition dieser Kategorie, übertragbar waren. So knüpfte zum Beispiel die tschechoslowakische Regierung mit dem Präsidentendekret Nr.6 vom 1. Februar 1945 (über die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrecher, Verräter, deren Helfer und über die Schaffung von Sondervolksgerichten) an die Londoner Deklaration der Exilregierungen vom 13. Januar 1942 an.

Da sich die „antideutsche Legislative“ seit Ende des Krieges als Gegenstand oder sogar Trumpf innenpolitischer Auseinandersetzungen etablierte, wurden die internationalen Zusammenhänge bzw. der entscheidende Einfluss, den die angloamerikanischen militärischen Rechtsnormen auf die politischen Diskussionen im Land gehabt hatten, von den Zeitgenossen nicht hervorgehoben. Doch vor dem Hintergrund des schon angedeuteten internationalen Kontextes der Konfiskations- und Punitivnormen sollten die Autoren der Teilstudien des Projekts Recherchen zu der Frage durchführen, ob die genannten Bereiche damals Diskussionsthema im nationalen Milieu waren.

Ziel des Projekts war die systematische Zusammenstellung und Edition einer umfassenden Sammlung vorübergehend gültiger (überwiegend formal dekretaler) Gesetzesnormen der Kriegs- und Nachkriegszeit, die die Bewältigung des Krieges, der Okkupation und deren Folgen sicherstellen sollte. Damit sollte eine Grundlage für den Vergleich der Schaffung, Anwendung, Reflexion sowie der gesellschaftlichen Rezeption dieser Legislative in der Tschechoslowakei, den vier Besatzungszonen Deutschlands und einer Reihe von Ländern, die von der nationalsozialistischen Okkupation befreit wurden, gebildet werden. Im ersten Projektentwurf war vorgesehen gewesen, die Nachkriegstschechoslowakei, das damalige Jugoslawien, Ungarn und Polen – und damit Staaten, die von der Roten Armee besetzt worden waren –, mit Dänemark, Belgien, Frankreich und Italien zu vergleichen, also mit Staaten, in denen dank der Befreiung durch die westlichen Alliierten der Weg zu einer demokratischen Entwicklung geebnet worden war. Erst nachträglich wurde dem Projekt ein Teil hinzugefügt, der sich mit der amerikanischen bzw. alliierten Besatzungs- und vor allem Entnazifizierungslegislative in den Westzonen des besiegten Deutschland befasste, was sich für das Gesamtprojekt als überaus bereichernd erwies.

Parallelen und Unterschiede

Der breit angelegte internationale Vergleich, der sowohl von der Analyse eigener Normen als auch von der bereits vorliegenden Literatur ausging, brachte vor allem ein beachtliches Maß an Parallelen zwischen den einzelnen „nationalen“ Situationen

und Entwicklungen zum Vorschein. Deutlich wurde darüber hinaus die internationale Verknüpfung der provisorischen Normbildung bzw. der Gesetzgebung in der Situation des parlamentarischen Notstands während der Kriegsjahre und in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Zu den Thesen, die in der Politik wie von Journalisten immer wieder wiederholt werden, gehört die Behauptung, die antideutschen Maßnahmen – und zwar die direkt, wie die im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen wirkenden Punitivnormen – in den ersten Monaten zwischen Krieg und Frieden seien ein ad hoc entstandenes Werk der Hysterie, des Populismus und des politischen Konjunkturalismus gewesen. Unsere Forschungen haben jedoch deutlich gemacht, wie stark die Notgesetzgebung von langfristig vorbereiteten, mit den westlichen Alliierten detailliert abgestimmten Konzepten ausging. In beträchtlichem Maß fußte sie sogar direkt auf britischen und amerikanischen bzw. moralischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorstellungen. Diese wurden spätestens in den Jahren 1942-1944 in die alliierten Regierungsbeschlüsse sowie in internationale Resolutionen, Verträge und offizielle Vorträge für die Öffentlichkeit aufgenommen.

Die grundlegenden Themen der provisorischen Gesetzgebung waren – aus rein praktischen Gründen – in den meisten der beobachteten Staaten sehr ähnlich. Ähnlich waren auch die Vorgehensweisen der Exekutive in den befreiten Ländern, gegebenenfalls auch die politischen Ansprüche hinsichtlich der Eliminierung der deutschen Minderheiten oder der Forderung nach Entschädigung aus deutschem Eigentum für die Verluste, zu denen es während Krieg und Besatzung gekommen war. Die Bedingung dafür, dass diese Ansprüche erfolgreich durchgesetzt werden konnten, war allerdings die enge Zusammenarbeit mit den alliierten Besatzungseinheiten, oder umgekehrt, eine häufig von aktuellen Interessenlagen bestimmte Ablehnung der Durchführung zuvor angenommener Entscheidungen der Alliierten, vor allem was die beschleunigte Aussiedlung deutscher Minderheiten oder die Räumung der von Deutschen bewohnten Gebiete betraf. Tatsächliche Differenzen in den Standpunkten und Herangehensweisen brachte erst die Anfangsphase des Kalten Krieges, der die Haltung der Westalliierten Deutschland gegenüber grundlegend veränderte.

Ein markantes Beispiel für eine solche Herangehensweise waren die Verhandlungen, die die Amerikaner mit der ungarischen Koalitionsregierung (Sozialdemokraten, Kommunisten, Bauernpartei, Kleinbauernpartei) über die Aussiedlung ungarischer Schwaben führten. Der Alliierte Kontrollrat ordnete den Transfer von 500000 ungarischen Deutschen an. So viele Deutsche lebten zu dieser Zeit jedoch gar nicht mehr in Ungarn, da diese Gruppe durch Kriegsverluste und eine beträchtliche Fluchtwelle dezimiert worden war. Das Angebot der Amerikaner, Deutsche aufzunehmen, die zwangsausgesiedelt werden sollten, schwankte in dieser Zeit zwischen 200000 und 400000 Personen.

Die Amerikaner suchten vor allem Bauarbeiter und andere beim Wiederaufbau einsetzbare Fachkräfte, doch die Ungarndeutschen verstanden sich überwiegend auf die Landwirtschaft. Ein weiteres Problem war der Transport. Jede Person durfte zwei Zentner Gepäck mitnehmen, alles andere Hab und Gut ging ohne Entschädigung an den Staat über. Dafür sollte die Regierung – auf Betreiben der Vereinigten Staaten – die Ausreisenden mit Valuta im Werte 500 Mark versorgen. Ende 1945 drängten die US-Beauftragten in Ungarn noch auf eine möglichst schnelle Zusammenstellung und Abfertigung der Transporte, außerdem schrieben sie eine quantita-

tive Zunahme pro Monat vor. Bereits im Sommer 1946 bemühten sie sich aber um eine allgemeine Reduzierung der Zahl der Betroffenen.⁶⁷

Die Forschungen, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt wurden, weisen in ihrer Gesamtheit vor allem auf ein bedeutendes Maß an konzeptioneller Verknüpfung der legislativen Vorkehrungen in den verschiedenen europäischen Staaten – nicht aber auf dem Gebiet der Sowjetunion – hin. Mit großer Wahrscheinlichkeit spielte hierbei die Koordination der Standpunkte unter den Exilregierungen der besetzten Länder bzw. der Austausch zwischen den Widerstandorganisationen eine wichtige Rolle. Diese waren an London als Sitz der meisten Exilregierungen gebunden, vor allem aber an das britische Kriegskabinet, das unter den Ländern, die vom nationalsozialistischen Deutschland angegriffen worden waren, allgemein respektiert wurde.⁶⁸ Der Standpunkt der britischen Regierung war spätestens seit der Verabschiedung der Entscheidung des Kriegskabinetts über den Nachkriegstransfer deutscher Minderheiten aus Ost- und Mitteleuropa vom 6. Juli 1942 klar.⁶⁹ Auf dieser Auffassung bestand Winston Churchill unmissverständlich noch am 15. Dezember 1944 in seiner Rede über die Notwendigkeit der Vertreibung der Deutschen aus Polen im Unterhaus des britischen Parlaments. Auch die frühen Vorstellungen von der Notwendigkeit, die Deutschen nach dem Prinzip der Kollektivschuld zu bestrafen und alle Ansätze für eine Wiederentstehung des deutschen Expansionsdrangs zu eliminieren, stimmten in hohem Maße überein. Vor allem der amerikanische Präsident Roosevelt und einige Mitglieder seines Kabinetts vertraten die Theorie der Kollektivschuld und plädierten – zunächst gegen den Standpunkt der Armeeführung – für eine langfristige Teilung Deutschlands.⁷⁰ An diese Konzepte, die inzwischen

⁶⁷ Gyarmati, György: Aussiedlung der Deutschen aus Ungarn. In: Brandes, Detlef/ Ivaničková, Edita/Pešek, Jiří (Hgg.): *Erzwungene Trennung: Vertreibungen und Aussiedlungen in und aus der Tschechoslowakei 1938-1947 im Vergleich mit Polen, Ungarn und Jugoslawien*. Essen 1999, 271-275, hier 273. – Näher dazu Tóth, Ágnes: *Telepítések Magyarországon 1945-1948 közzét [Übersiedlung in Ungarn 1945-1948]*. Kecskemét 1993, 103-151. – Kertész, István: *Magyar békeillúziók 1945-1947. Oroszország és a Nyugat között [Die ungarischen Friedensillusionen 1945-1947. Zwischen Russland und dem Westen]*. Budapest 1995. – Zur Gesamtsituation der Minderheiten in Ungarn während der Nachkriegszeit Gyarmati, György: *Modern népvándorlás – nemzetiségi kérdés [Die moderne Völkerwanderung und die Nationalitätenfrage]*. In: Glatz, Ferenc (Hg.): *Magyarok a Kárpát-medencében [Die Ungarn im Karpatenbecken]*. Budapest 1988, 316 f.

⁶⁸ Vgl. Brandes, Detlef: *Großbritannien und seine osteuropäischen Alliierten 1939-1943. Die Regierungen Polens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens im Londoner Exil vom Kriegsausbruch bis zur Konferenz von Teheran*. München 1988 (VCC 59). – Ders.: *Die britische Regierung kommt zu einem Zwischenergebnis. Die Empfehlungen des britischen Interparliamental Committee on the Transfer of German Populations vom Mai 1944*. In: Poustka, Zdeněk/Seifter, Pavel/Pešek, Jiří (Hgg.): *Occursus – Setkání – Begegnung: Sammelband anlässlich des 65. Geburtstags von Prof. Dr. Jan Křen*. Praha 1996, 45-68.

⁶⁹ Zur Entwicklung der britischen Ansichten bis Juli 1942 vgl. die Edition des Memorandums, das 1940 von John Middel vorgelegt wurde, in Rychlík, Jan: *Memorandum britského Královského Institutu mezinárodních vztahů o transferu národnostních menšin z r. 1940 [Memorandum des britischen Königlichen Instituts für internationale Beziehungen über den Transfer von nationalen Minderheiten aus dem Jahr 1940]*. In: *Český časopis historický* 91 (1993) 612-630.

⁷⁰ Eisenberg, Carolyn W.: *Drawing the Line: American Decision to Divide Germany*. Cambridge 1996, 42.

verworfen worden waren, knüpfte die Richtlinie JSC 1067 an, die Roosevelt am 23. März 1945 unterzeichnete.⁷¹

Ähnlich harte Ansichten vertraten bei Kriegsende und zumindest bis zu der Rede des amerikanischen Staatssekretärs James F. Byrnes in Stuttgart im September 1946 bedeutende Repräsentanten der westlichen Kultur, wobei sie sich auf amerikanische Zustimmung berufen konnten. Bis zum Frühjahr 1945 wirkten die Amerikaner und Briten nicht mäßigend auf die radikalen Positionen der Widerstandsgruppen im besetzten Europa, in den Exilarmeen, die vom britischen Kommando koordiniert wurden, und in einem Großteil der Exilregierungen ein.⁷² Die Diktion der provisorischen Legislative entsprach diesem Radikalismus.

Eine wichtige Frage, in der die Projektmitarbeiter nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt sind, war die Definition der untersuchten deutschen Gruppen: So konzentrierte sich ein Teil der Bearbeiter auf die so genannten „Volksdeutschen“, d.h. auf Mitglieder der deutschen Minderheiten, die außerhalb der Grenzen Vorkriegsdeutschlands lebten; andere nahmen alle Personen in den Blick, die in den befreiten Gebieten lebten und 1944 die deutsche Staatsbürgerschaft hatten. Zu dieser großen Gruppe gehörten einerseits Deutsche, die vom nationalsozialistischen Regime in jenen Gebieten angesiedelt wurden, die von der ursprünglichen slawischen und jüdischen Population „gesäubert“ worden waren, andererseits auch Angehörige der Okkupationsverwaltung sowie deren Familien und natürlich auch die Massen deutscher Flüchtlinge aus den Gebieten, die ab 1944 von der Roten Armee erobert wurden. Das Schicksal dieser Gruppen wurde von den Normen der vorübergehenden Legislative praktisch nicht geregelt. Vielmehr wurden Verbrechen, die die Mitglieder dieser Gruppen auf besetztem Gebiet zu Kriegszeiten begangen hatten, nach den Kriegsnormen der Alliierten geahndet. Das Eigentum dieser Menschen wurde als Eigentum des Dritten Reichs wahrgenommen und als solches auch konfisziert.

Die provisorische „nationale“ Legislative konzentrierte sich also auf die „historischen“ deutschen Minderheiten der einzelnen Länder. Auch hier spielte die Bestrafung von Verbrechen, die während der Okkupation begangen worden waren, eine große Rolle, wobei das Moment des Verrats oder der Unterdrückung der „staatlichen“ Loyalität dem Heimatland gegenüber zugunsten der „nationalen“ Loyalität gegenüber der nationalsozialistischen Besatzungsmacht als ausschlaggebend galt. Dies kam auf verschiedenen Ebenen zum Ausdruck: am extremsten im Dienst (zunächst freiwillig, aber auch „erzwungen“) in den bewaffneten Kräften des national-

⁷¹ Vgl. *Kuklick*, Bruce: *American Policy and the Division of Germany: Clash With Russia Over Reparations*. Ithaca, New York 1972, 55. – Jüngst dazu *Wanner*, Jan: *Zápas o Evropu. Spojené státy a evropská válka 1939-1945*, III. [Der Kampf um Europa. Die Vereinigten Staaten und der Krieg in Europa 1939-1945, III.]. Praha 2002, 236-240.

⁷² In diesem Kontext erinnern wir zumindest an Churchills Äußerung vom 3.4.1943: „Der Transfer der Bürger ist notwendig. Wer die baltischen Staaten verlassen will, der soll gehen. Dies gilt auch für Polen und das Sudetenland. Sie bekommen eine kurze Frist, um das Nötigste mitzunehmen und zu gehen. Ich hoffe, dass wir dies bei den Russen durchsetzen werden.“ *Brandes*: *Der Weg zur Vertreibung* 193 (vgl. Anm. 34). – Vgl. auch Roosevelts Äußerung 28.7.1943 in: *Ebenda* 229 f.

sozialistischen Deutschland – der Wehrmacht, dem Volkssturm oder der Waffen-SS – und somit in der Armee einer Großmacht, die in verfeindeter Beziehung zu den von den Alliierten zu befreienden Ländern stand. Hier sei allerdings erwähnt, dass dieser Dienst von den europäischen Staaten (anders als in der Sowjetunion) in den meisten Fällen nicht als Hochverrat in Kriegszeiten eingestuft wurde, und damit als Verbrechen, auf das fast überall die Todesstrafe stand, sondern als „normale“ Kollaboration. Ähnlich gemäßigt wurde zumeist auch der Dienst in paramilitärischen Einheiten bewertet, die mit den deutschen Besatzern zusammenarbeiteten.

Die provisorische Legislative brachte für die deutschen Minderheiten überwiegend den Entzug von Bürgerrechten, befristete Internierung und Zwangsarbeit, Enteignung mobilen und immobilien Eigentums, vor allem landwirtschaftlichen Bodens. Im Unterschied dazu war die Entscheidung über den Transfer der Minderheiten nicht durch Gesetzesnormen geregelt, die Exekutive stützte sich dabei auf die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz.⁷³

Von grundlegender Bedeutung für das gesamte Projekt waren zwei Referate. Sie zeigen die breite Polarität des gesamten Diskurses auf anschauliche Art und Weise: Jan Kuklík verfolgte die tschechoslowakische Rechtssituation, während Cornelia Wilhelm sich der alliierten Entnazifizierungspolitik in Deutschland widmete und diese mit den Prinzipien der Vertreibung und des Transfers der Sudetendeutschen aus der Tschechoslowakei verglich. Kuklík, der sich auf umfangreiche eigene Arbeiten zur Problematik der Dekrete stützen konnte,⁷⁴ beschrieb die Entwicklung und

⁷³ Aus heutiger Sicht ist es interessant festzustellen, auf welche Art und Weise sich jene Staaten, die an der Potsdamer Konferenz teilgenommen hatten, nach 1989 zu diesem Thema äußerten. Die USA, Großbritannien und die Russische Föderation als Nachfolgestaat der UdSSR bestätigten ihre damalige Entscheidung. In der Stellungnahme der USA heißt es konkret: „Die Konferenz erkannte an, dass der Transfer der deutschen Ethnie, die das Gebiet der Tschechoslowakei besiedelt, unabdingbar ist.“ Großbritannien äußerte sich folgendermaßen dazu: „Was das Vereinte Königreich anbelangt, so waren die Beschlüsse strikt an das internationale Recht gebunden. Die Potsdamer Konferenz erkannte an, dass der Transfer der deutschen Bevölkerung, die auf dem Gebiet der Tschechoslowakei siedelt, unabdingbar ist und dass dieser Transfer auf eine geordnete und humane Art und Weise durchgeführt werden sollte.“ In: *Právní aspekty odsunu sudetských Němců* [Rechtliche Aspekte der Abschiebung der Sudetendeutschen]. Praha 1996, 103.

⁷⁴ Vgl. vor allem Kuklík, Jan: *Mýty a realita tzv. „Benešových dekretů“: Dekrety prezidenta republiky 1940-1945* [Mythen und Realität der so genannten Beneš-Dekrete: Die Dekrete des Präsidenten der Republik 1940-1945]. Praha 2002. – Vgl. außerdem Kuklíks umfassende Einführung zur zweisprachigen tschechisch-deutschen Dokumentenedition von Jech, Karel (Hg.): *Němci a Maďaři v dekretach prezidenta republiky: Studie a dokumenty 1940-1945/Die Deutschen und Magyaren in den Dekreten des Präsidenten der Republik: Studien und Dokumente*. Brno 2003, 19-75 bzw. 186-215. – *Ders.*: *Dekrety prezidenta republiky. Několik poznámek z právně historické perspektivy* [Die Dekrete der Präsidenten der Republik. Einige Anmerkungen aus rechtsgeschichtlicher Perspektive]. In: *Je již český právní řád v souladu s právem EU?* [Steht die tschechische Rechtsordnung bereits im Einklang mit dem EU-Recht?]. Praha 2001, 13-32, 109-134. – *Ders.*: *Spory o platnost Mnichovské dohody* [Auseinandersetzungen über die Gültigkeit des Münchner Abkommens]. In: *Dejme, Jindřich/Kuklík, Jan/Němeček, Jan* (Hgg.): *Historické, právní a mezinárodní souvislosti Dekretů prezidenta republiky* [Historische, rechtliche und internationale Zusammenhänge der Dekrete des Präsidenten der Republik]. Praha 2003, 41-49. – *Ders.*: *Právní a historické souvislosti dekretů prezidenta republiky 1940-1945* [Rechtliche

die inhaltliche Struktur der dekretalen Legislative systematisch, die von der Nichtanerkennung des Münchner Abkommens und der Rechtsentwicklung in der Zeit nach München ausging.⁷⁵ Zahlreiche Dekrete zielten somit auf die Restitution vor allem der Eigentumseingriffe der nationalsozialistischen Verwaltung und Justiz. Kuklík machte auf die Tatsache aufmerksam, dass die Mehrheit der Dekrete, die in der Staats- und Selbstverwaltung Anwendung fanden, die Möglichkeit von Rechtsmitteln vorsahen, diese jedoch aufgrund der ungeordneten Verhältnisse während der Nachkriegszeit oft nicht angestrengt werden konnten. Dennoch behandelte das Oberste Gericht eine ganze Reihe von Beschwerden und gab – meist nach langen Prozessen – interessante Rechtsdokumente zugunsten der Beschwerdeführenden heraus. Eine wichtige Ausnahme – die den Standard eines kultivierten, bürgerlichen Gerichtswesens geradezu „revolutionär“ durchbrach, stellte das so genannte „Große Retributionsdekret“ Nr. 16 vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrecher, Verräter und deren Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte dar, das an das Dekret vom 1. Februar 1945 anknüpfte. Für die Todesstrafe ließ dieses Dekret keine Möglichkeit des Widerrufs zu, da die Strafe wenige Stunden nach dem Urteilsspruch vollzogen werden sollte. Besondere Aufmerksamkeit widmete Kuklík der Anwendung des so genannten Amnestiegesetzes Nr. 115/1946 vom 8. Mai 1946, von der Straftaten ausgenommen werden sollten, die „aus unehrenhaften und niederen Gründen“ begangen worden waren. Kuklík zeigte, dass zwar Ermittlungen und Gerichtsprozesse gegen Täter solcher Verbrechen angestrengt wurden, aufgrund der politischen Entwicklung die Mehrheit dieser Täter jedoch niemals zur Verantwortung gezogen wurden.

Cornelia Wilhelm befasst sich im ersten Teil ihrer Studie mit der alliierten Entnazifizierungspolitik im besetzten Deutschland, wobei sie betont, wie streng die alliierten Vorschriften für die Besatzungsorgane und deren Vorgehen gegenüber Deutschland und den Deutschen waren. Nach der Besatzungsrichtlinie JCS 1067 vom 26. April 1945 erfolgte eine weitere Verschärfung der Vorgehensweise gegenüber ehemaligen Mitgliedern der NSDAP durch das Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Besatzungsverwaltung vom 26. September 1945.⁷⁶ Mit dem Beginn des Kalten Krieges büßte jedoch die Mehrheit der Maßnahmen an Wert ein und ab Sommer 1946 führte eine Reihe von Amnestien in der amerikanischen Besatzungszone zur Einstellung der Strafprozesse gegen insgesamt 2,8 Millionen ehemalige Nationalsozialisten. Das britische Vorgehen war in vielen Punkten ad hoc drastischer als das amerikanische, zugleich jedoch viel pragmatischer im Umgang mit den professionel-

und historische Zusammenhänge der Dekrete des Präsidenten der Republik 1940-1945]. In: *Ebenda* 51-93.

⁷⁵ Ders.: Československé zákonodárství ve vztahu k Německu a osobám německé národnosti v letech 1940-1948. In: *Pešek/Tůma/Kittel/Möller* (Hgg.): *Německé menšiny* 119-171 (vgl. Anm. 3). – Deutsche Version: Deutschland und die Personen deutscher Nationalität in der tschechoslowakischen Gesetzgebung (1940-1948). In: *Kittel/Möller/Pešek/Tůma* (Hgg.): *Deutschsprachige Minderheiten* 1-56 (vgl. Anm. 3).

⁷⁶ Wilhelm, Cornelia: Die alliierte Entnazifizierungspolitik in Deutschland als Modell? In: *Ebenda* 347-360. – Tschechische Version: Denacifikační politika Spojenců v Německu jako model? In: *Pešek/Tůma/Kittel/Möller* (Hgg.): *Německé menšiny* 347-360 (vgl. Anm. 3).

len Gruppen, die man der Entnazifizierung unterzog. In der sowjetischen Besatzungszone war zunächst keine einheitliche Linie im Umgang mit Nationalsozialisten zu erkennen, auch nach dem Juli 1945 blieben große regionale Unterschiede bestehen. Ein gemeinsames Kennzeichen der Entnazifizierungsmaßnahmen in allen Gebieten unter sowjetischer Kontrolle war jedoch ihr politisch motivierter Akzent, der sich vor allem bei der Bodenreform und der Verstaatlichung von Schlüsselbetrieben deutlich zeigte.

In dem Vergleich dieser Entnazifizierungsmaßnahmen und der Politik in der Nachkriegs-tschechoslowakei, den Wilhelm im zweiten Schritt unternimmt, erinnert sie an den britischen Einfluss auf die Entscheidung, den Sudetendeutschen als Grundvoraussetzung für den Massentransfer die Staatsbürgerschaft zu entziehen.⁷⁷ Britischen Spitzenpolitikern zufolge hätte eine Anwendung differenzierter Strafkriterien mit dem Ziel, aktive Nationalsozialisten zur Rechenschaft zu ziehen, die Zahl der „abzuschiebenden“ Deutschen zu stark reduziert. Ohne eingehendere Argumentation und ohne sich zu den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz zu äußern, bezeichnet sie den großflächigen Transfer als „damals und heute dem internationalen Recht widersprechend“. Wilhelm stützt sich dabei auf die Urteilsprüche der Nürnberger Prozesse, die jedoch erst nach der Realisierung des wesentlichen Teils des Transfers der deutschen Minderheiten verkündet wurden. Auch argumentiert sie damit, dass die amerikanische Besatzungsadministrative die Möglichkeit der individuellen Ausnahme von der Kollektivschuld über die Richtlinie des Alliierten Kontrollrats Nr. 24 vom Januar 1946 eröffnete. Das Datum zeigt: Auch diese Richtlinie wurde deutlich später verabschiedet als die Ausgliederung der deutschen Antifaschisten aus den von ihr kritisierten tschechoslowakischen Dekreten des Präsidenten der Republik. Man muss ihrer Darstellung aber dahingehend zustimmen, dass die Entnazifizierung Deutschlands durch die Alliierten und der Transfer der Deutschen aus der Tschechoslowakei zwei voneinander völlig unabhängige Prozesse bildeten.

Schluss

Bei dem Projektband, der inzwischen in einer deutschen und einer tschechischen Ausgabe erschienen ist,⁷⁸ handelt es sich nicht um eine Synthese, die alle strittigen Fragen zu beantworten und lösen sucht, vielmehr ist der Band als Edition ausgewählter, weitreichender und in den einzelnen „nationalen“ Zusammenhängen kommentierter legislativer Materialien für den Vergleich konzipiert. Diese Materialien sollen sowohl den Mitgliedern des Projekt-Teams als auch künftigen Lesern – unabhängig von ihren politischen Überzeugungen – für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen. Ziel des ausgearbeiteten Teils des Projekts war nicht die Suche

⁷⁷ Das Prinzip des punitiven Entzuges der Staatsbürgerschaft, in diesem Fall jedoch als Strafe für die Kollaborateure, setzte sich in der Nachkriegszeit auch in Frankreich durch. Die Gerichtsprozesse mit den Kollaborateuren mündeten am 10.12.1953 schließlich in den Entzug der Staatsbürgerschaft für 479 Personen. Weil, Patric: *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*. Paris 2002, 141.

⁷⁸ *Pešek/Tůma/Kittel/Möller* (Hgg.): *Německé menšiny. – Kittel/Möller/Pešek/Tůma* (Hgg.): *Deutschsprachige Minderheiten* (vgl. Anm. 3).

nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner oder nach Kompromissformeln für die Interpretation, sondern die Schaffung eines Forums, in dem sowohl unterschiedliche Interpretationen und Positionen als auch die jeweilige nationale Forschungsliteratur und Diskussion ihren Raum finden können. Deutlich wird das etwa am ungarischen Beispiel: Die Interpretation der Problematik durch Agnes Tóth unterscheidet sich grundlegend von der, die unlängst von ihrem Landsmann György Gyarmati vorgelegt wurde.⁷⁹ Diese Offenheit des Bandes sollte nicht als Defizit oder Fehler verstanden werden: Die gemeinsame Beteiligung in der EU ermöglicht eine ruhigere Diskussion und schleift möglicherweise auch manche Spitze in der Auseinandersetzung um bisher unzureichend „historisierte“ Probleme ab. Wir sollten mit der Tatsache leben lernen, dass wir einige Quellen unterschiedlich lesen und interpretieren und dass unsere Schlussfolgerungen, die auf der wissenschaftlichen Analyse ein und desselben Gegenstandes beruhen, auseinandergehen können.

⁷⁹ *Gyarmati*: Aussiedlung der Deutschen aus Ungarn (vgl. Anm. 67). – Einige Punkte könnten noch ergänzt werden durch die Studie von Szöllösi-Janze, Edita Margit: „Pfeilkreuzler, Landesverräter und andere Volksfeinde“. Generalabrechnung in Ungarn. In: *Henke/Woller* (Hgg.): Politische Säuberung in Europa 311–357 (vgl. Anm. 7).